4°
lols.
12.

Hols in 4°

12

Bedenken.

Hols in 4°
12
Lateinisch
12.

Ausführlich in der

Theologie und denen Rechten

Wohl-begründetes

Bedencken/

über zwo

Haupt-Fragen/

I.

Ob die gewaltsame Occupirung deß Hertzogthums Schleßwig/ welche den 30. May Anno 1684. vorgenommen/ Jure belli, oder sonsten/ könne justificiret und behauptet werden?

II.

Was von der Eydesleistung / so Dero zu Schleßwig-Holstein Regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. Bedienten und Unterthanen / nach beschehener Occupation daselbst / abgenöthiget/ zu halten sey?

Auf Gnädigsten Befehl zum Druck gegeben

Anno 1685.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

QUAESTIO I.

§. I.

WEnn jemand recht urtheilen und wissen will/ was Jure vel titulo belli könne behauptet werden / oder nicht / der muß solch Jus belli nach zwo Normas reguliren und ermessen / nemlich secundum Jus Gentium, und denn vornemlich secundum Jus Naturæ. Wird aber der Krieg geführet von Christlichen Potentaten / haben sie auch weiter ihre Kriegs-Händel zu reguliren nach dem Jure Divino, wie selbiges entweder das Natürliche Recht erkläret/ oder über dasselbe noch etwas propter legem charitatis oder sonsten erfordern möchte. Bellum Justum nach dem Völcker-Recht ist ein solcher Krieg/ wobey die Solennia, welche von diesem Rechte erfordert werden/ zu befinden/ und in acht genommen seyn / welcher Krieg deßwegen Bellum solenne, & secundum Jus Gentium Justum genennet wird.

Titulus Juris bellici muß nach gewissen Reguln ermessen werden.

§. 2. Diese Solennia bestehen in zweyen Stücken / erstlich / daß beyde kriegende Theile das Jus belli vollkommlich haben / vors ander / daß der Krieg nach Gewonheit deß Völcker-Rechts solenniter angekündiget oder publiciret werde.

Was nach dem Völcker-Recht ad Jus belli erfordert werde.

Ut bellum solenne sit ex jure gentium, duo requiruntur: Primum, ut geratur utrimque autore eo, qui summam potestatem

habet in civitate: Deinde, ut ritus quidam adsint, puta, Clarigatio seu Denuntiatio, quæ vel fit verbis, vel symbolis, vel utroque modo. Grot. 1. de J. B. P. c. 3. n. 4.

Zu solchem solennen Krieg nach Völcker-Recht ist nicht genug / wenn eines vorgedachter Requisitorum befindlich / sondern es müssen beyde beyeinander seyn.

Ut Justum secundum Jus Gentium bellum sit, non sufficit inter summas utrinque potestates geri, sed oportet ut & publicè decretum sit, & quidem ita decretum publicè, ut ejus rei significatio ab altera partium alteri facta sit. Grot. 3. de J. B. P. c. 3. n. 5.

Denn gleichwie dieselbe / welche im Gerichtlichem Streit miteinander befangen seyn / *ex litis contestatione, velut ex quasi contractu, ad præstandum judicatum* einander obligiret seyn. L. 3. §. 11. ff. de pecul.

So geschichts auch / daß / wenn nach öffentlicher Ankündigung die Belligerantes sich zum Kriege würcklich einlassen / sie ad effectus belli, welche aus diesem Völcker-Recht herrühren / sich verbindlich machen.

Bella si eam formam, quæ jure gentium introducta est, habeant, ea peculiares ex jure gentium effectus consequuntur. Grot. 1. de J. B. P. c. 2. n. 4.

Was vor Effectus aus diesem Jure Gentium fliessen.

§. 3. Der erste hieraus fliessender Effectus ist *Licentia, sive impunitas, quod multa impunè belligerantibus facere, & se invicem lædere liceat.* Grot. 3. de J. B. P. c. 4. n. 4.

Welche Licentiam er an einem andern Orte folgender massen erkläret:

Licere aliquid dicitur, non quod salva pietate & officiorum regulis fieri potest, sed quod apud homines pœnæ non subjacet. Grot. 3. de J. B. P. c. 4. n. 2.

Der ander aus dem Jure Gentium herrührender effectus, ist / Dominium externum seu putativum, daß nemlich

lich alles deſſen / ſo dem Feinde genommen / Eigenthum auf den / der es genommen / komme / in der Maſſe / daß er bey ſolchem Dominio vel quaſi, nach dieſem Völcker-Recht / geſchützet / und durch Gerichtlichen Zwang zur Reſtitution nicht könne angehalten / oder als ein Räuber geſtraffet werden. Grot. d. l. & lib. 3. de J. B. P. c. 6. n. 2.

§. 4. Daß aber ein Krieg rechtmäſſig ſey nach dem Natürlichen Rechte / dazu wird viel ein anders und mehrers erfordert / nemlich und vors erſte / Cauſa juſtifica, eine rechtmäſſige Urſache. Grot. 2. de J. B. P. c. 1. n. 1. Was Jure Naturæ ad Jus belli erfordert werde.

Vors ander / daß vornemlich der Krieg auf einen ſichern Frieden / als ſeine eigentliche End-Urſache / angeſehen ſey / und derſelbe durch keine andere Mittel / als die Waffen / könne erhalten werden.

In tota belli adminiſtratione non poteſt ſecurus & Deo fidens animus retineri, niſi ſemper in pacem proſpectet. Ipſe Ariſtoteles non ſemel accuſat gentes, quæ bellicas actiones quaſi pro ultimo fine ſibi proponerent. Ferinum quiddam vis eſt, quæ in bello maximè eminet: quò diligentius curandum eſt, ut humanitate temperetur, ne nimium feras imitando dediſcamus hominem. Grot. 3. de J. B. P. c. ult. n. 2.

In ipſis bellis pacem quærit. Auguſt. ep. 70.

Eſto etiam bellando pacificus. Idem Ep. 205.

Apud veros Dei cultores etiam ipſa bella pacata ſunt. Auguſt. de div. Eccl. obſerv.

Drittens / daß der Krieg geführet werde / debitis modis mediisque, wovon Grotius in dieſem ſeinem Opere weitläufftig handelt.

§. 5. Damit nun der groſſe Unterſcheid zwiſchen dieſe beyde Jura erkannt werde / nennet Grotius das Jus Licentiæ vel Impunitatis, Jus gentium externum, daß es alſo der Welt Lauff und Gebrauch ſey / und ſetzet demſelben Vergleichung dieſes Juris gentium mit dem Jure naturæ.

selben entgegen Jus Naturæ, und nennet es in solcher opposition, Jus internum, welches Conscientiam afficiret und constringiret / woraus denn erfolget / daß dieses Jus internum dem Externo zum öfftern hart widerspricht / und was secundum Jus Gentium externum etwa als Recht vor der Welt passiret oder impunè toleriret wird / solches als das höchste Unrecht schilt / und demselben / welcher bloß nach dem Jure externo verfähret / ins Gewissen greifft / damit selbiges ermuntert / zu rechter Erkenntnuß gebracht werde / und der Belligerans, secundum jus gentium externum, per dictatum juris interni und seines eigenen Gewissens von seinem Thun und Vorhaben abgemahnet oder verdammet werde: denn wie derselbe Belligerans, welcher seinen Krieg so wol nach dem Jure interno als externo justificiren kan / vor GOtt und der Welt wohl stehet / so ferne dennoch jemand sich nur in dem Jure externo begründet / hat er einen ungnädigen GOtt und nagenden Wurm in seinem Gewissen / ob er gleich in der Welt auf ein Augenblick impunè handelt. Daher Grotius, wie er von denen effectibus Juris bellici, so aus dem Jure Gentium externo herfliessen / weitläufftig tractiret hatte / und nunmehr deren Temperamenta aus dem Jure interno herfür suchen wolte / verfasset er seine Transitionem mit diesen nachdencklichen Worten:

Legenda mihi retrò vestigia, & eripienda bellum gerentibus penè omnia, quæ largitus videri possum, (puta secundum Jus gentium externum) nec tamen largitus sum. Nam cum primum hanc Juris gentium partem explicare sum aggressus, testatus sum, Juris esse aut licere multa dici, eò quod impunè fiant. Partim etiam quod Judicia coactiva suam illis autoritatem accommodent, quæ tamen aut exorbitent à Recti regula, aut certè omittantur sanctius, & cum majori apud bonos laude. Lib. 3. de J. B. P. c. 10. n. 1. §. 6.

§. 6. Wie nun hieraus klärlich abzunehmen ist / in was gefährlichem Stande dieselbe Belligerantes seyn / welche sich mit dem Jure belli flattiren / und keine Causam justificam, welche von dem Jure interno approbiret wird / allegiren und behaupten können / so wäre von Hertzen zu wünschen / daß dieses von allen und jeden Potentaten / insonderheit die sich zur Christlichen Religion bekennen / (weil selbige an der Lege Charitatis auch verbunden / und also zu beobachten haben / daß im Kriege nichts wider die Christliche Liebe vorgehe) und deren Ministern wohl überleget und fleissig bedacht / und vi armata nicht so viel Unglück und Elend ohne Recht und Noht in der Welt angerichtet würde / als wofür die Belligera , und die hiezu Raht und That beytragen / vornemlich gehalten seyn / und / nach deß Grotii Urthel / woferne sie nicht wahre und ernste Busse thun / kein Theil an dem Himmelreich haben können.

Die Kriege / welche nicht nach dem natürlichen Rechte können justificiret werden / seyn der Seelen höchstgefährlich / ob gleich die Requisita Juris gentium dabey befindlich seyn möchten.

Dicimus ergo, si belli causa injusta sit, (secundum injustitiam internam) etiam si bellum solenni modo susceptum (adeoque secundum jus gentium externum justum) sit, injustos esse interna injustitia omnes actus, qui inde nascuntur: ita ut qui scientes tales actus operantur, aut ad eos cooperantur, habendi sint in eorum numero, qui ad regnum cœleste sine pœnitentia pervenire non possunt. Vera autem pœnitentia, si tempus & copia suppetat, omnino requirit, ut is qui damnum dedit, id ipsum resarciat. Grot. d. c. n. 3.

Er fähret weiter fort / und sustiniret / daß / wenn ein Bellum nicht justum ist / secundum justitiam internam, nicht allein der Principalis Belligerans, und dessen Rahtgebere / sondern auch die Officirer und Soldaten / den Schaden / so sie in solchem ungerechten Kriege verursachet / bey Verlust deß Himmelreichs zu erstatten schuldig seyn.

Ad

Ad restitutionem tenentur belli autores, sive potestatis jure, sive consilio, de his scilicet omnibus, quæ bellum consequi solent; etiam de insolitis, si quid tale jusserunt, aut suaserunt, aut cum impedire possent, non impedierunt. Sic & Duces tenentur de his, quæ suo ductu facta sunt: & milites in solidum omnes, qui ad actum aliquem communem, puta urbis incendium, concurrerunt: in actibus dividuis pro damno quisque, cujus ipse causa unica, aut certè inter causas fuit. d. l. n. 4.

Si quis miles aut alius etiam in bello justo ædificia hostium incenderit, agros vastaverit, atque id genus dederit damna, non jussus, adde cum neque necessitas subesset, neque justa causa, teneri eum ad sarcienda damna, rectè à Theologis est proditum. Grot. 3. de J. B. P. c. 18. n. 6.

Ja/ wenn jemand von der Beute/ so ein Soldat im ungerechtem Kriege (secundum injustitiam internam) gemacht/ bey sich hätte/ ist der Possessor oder Detinens schuldig/ dem vero Domino solch Gut wieder zuzustellen.

Sed & qui damnum ipse non dedit, aut sine omni culpa dedit, sed rem bello injusto captam ab alio penes se habet, tenetur eam reddere, quia cur alter ea carere debeat, nulla causa subest naturaliter justa. d. l. n. 6. & lib. 2. c. 17. n. 10. seqq.

Quæ bello injusto quæruntur, restituenda sunt, non ab iis tantum, qui ceperunt, sed & ab aliis, ad quos res quoquo modo pervenit. Grot. 3. de J. B. P. c. 16. n. 1.

Er gehet noch weiter/ und statuiret/ daß/ wenn ein Potentat einen unnöthigen Krieg/ oder denselben geringer Ursachen halber erhebet/ und daraus seinen Landen und Leuten Schade zugezogen wird/ derselbe schuldig sey/ seinen eigenen Unterthanen allen Schaden zu ersetzen.

Rectè

Rectè à Theologis est traditum, Regem, qui ob causas leves, aut ad exigendas pœnas non necessarias, & magnum periculum secum trahentes, bellum suscipit, teneri subditis ad reparationem damnorum, quæ inde oriuntur. Nam etsi non in hostes, in suos tamen veram committit injuriam, qui talibus de causis tam gravi malo eos implicat. Grot. 2. de J. B. P. c. 24. n. 1. & 7.

Grosser Unterscheid unter dem Iure belli Externo und Interno.

Da nun ein so grosser Unterscheid ist unter dem Jure gentium externo, und dem Jure interno, so daß / wenn diese Jura gegeneinander gehalten werden / das Jus internum zum öfftern das so genannte Jus gentium externum, natura injustum heisset / so müssen die effectus Juris bellici, so aus dem mero Jure gentium externo fliessen / und die aus dem Jure interno entspringen / keines weges confundiret / sondern mit allem Fleisse voneinander gesondert werden / wo man sonst recht de Jure belli urtheilen will.

Grösserer Unterscheid unter dem Iure gentium Externo und dem Göttlichen.

§. 8. Noch grösserer Unterscheid ist zu befinden / unter dem Jure gentium externo, und dem Jure Divino V. & N. T. insonderheit da die actiones militares secundum Legem Charitatis solten examiniret werden / wozu ein Christlicher Potentat und Kriegsmann allerdings verbunden ist. Grotius formiret hieraus folgende und dergleichen mehr Schlüsse:

Non semper ex omni parte licitum est, quod juri strictè sumpto congruit. Sæpe enim proximi charitas non permittet, ut summo jure utamur. Et in dubio semper ad eam partem, quæ alteri magis quàm sibi consulit, ut tutiorem, inclinandum est. 3. de J. B. P. c. 1. n. 4.

Hos mores humanitatis Magistri canones Christianis omnibus, ut majorem cæteris humanitatem debentibus ac profitentibus, imitandos proponunt. Ideoque non agricolas tantum, sed

& animalia quibus arant, & semina quæ ad agrum portant, extra belli periculum poni volunt. 3. de J.B.P.c.12.n.4.

Etiamsi de causa belli dubitari non possit, minimè tamen videtur æquum, ut Christiani inviti cogantur militare. 2. de J.B.P. c.26.n.5.

Sed & Christianis in universum placuit, bello inter ipsos orto captos servos non fieri, ita ut vendi possint. 3. de J.B.P. cap.7. num.9.

Etiam cum Justitia strictè dicta non læditur, est ut peccetur adversus id officium, quod in aliis diligendis consistit, præsertim quale Christiana lex præscribit. Itaque probo homine, præsertim Christiano, indignus censeri debet quæstus ex sola temporum infelicitate. 3. de J.B.P.c.18.n.4. Augustin. de Civ. Dei lib. 4. c.4. & 6.

Omnes commissiones, quæ ad jus consequendum, aut bellum finiendum nullius sunt usus, sed meram habent virium ostentationem propositam, & cum officio Christiani hominis & cum ipsa humanitate pugnant. Itaque seriò hac vetare debent Rectores, inutiliter fusi sanguinis rationem ei reddituri, cujus vice gladium gestant. Grot.3.de J.B.P. c.11. n. ult.

Die gewaltsame Occupirung deß Hertzogthums Schleßwig kan nicht justificiret werden nach dem Völcker-Recht/aus Mangel deß ersten Requisiti.

§.9. Wann nun hiernach untersuchet wird / ob die beschehene Occupirung deß Hertzogthums Schleßwig Jure belli könne justificiret und behauptet werden / muß solches Jus belli gleichfalls secundum Jus gentium externum, das Jus internum Naturæ, und secundum præceptum charitatis ermessen werden.

Anlangend vors erste das Jus gentium, so beziehet man sich hierauf in dem Königl. Privations-Patent zu zweyen malen / daß man die in dem Völcker-Recht zugelassene Mittel wider Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. ergriffen habe; daran dennoch mehr als ein Mangel zu bespüren ist: denn Erstlich/ ut bellum sit justum secundum Jus gentium,

tium, wird erfordert/ daß beyde Theile das Jus belli vollkommen haben/ tam quod ad facultatem, quàm quod ad exercitium. Nun aber ist sonsten erwiesen / daß Ihre Königl. Majest. dero Jus belli durch freywillige Bestättigung der alten Unionen / pacto, quod ad usum, haben einschräncken lassen / und also wider Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbiges nicht dermassen gebräuchen können: Ab Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. ist das Jus belli nicht allein gleicher massen restringiret/ sondern es seynd derselben auch alle Mittel de facto benommen / daß sie aus Unvermögen sich nicht defendiren können / daß also das erste Requisitum, so ad justum bellum secundum Jus gentium vonnöthen ist / an beyden Theilen ermangelt hat/ es seynd aber Ihre Königl. Majest. nicht allein durch die Unionen / ratione Juris bellici, und dessen Gebrauchs/ als König / sondern auch als Hertzog zu Schleßwig-Holstein / quod ad usum Juris bellici, per pactum constringiret/ denn solcher Gestalt hat sich Christianus I, der Erste Hertzog Oldenburgischer Familie / der Hertzogthümer Land-Ständen Anno 1460. obligiret: **Wir oder Unsere Nachkommen sollen keine Kriege erheben/ ohne Raht und Volbort Unserer Räthe und gemeiner Mannschafft vorbenannter Hertzogthümer.**

§. 10. Hiegegen möchte Dänischer Seiten eingewandt werden / was denn sonst zu thun / und vor Mittel zur Hand zu nehmen gewesen? Die Unions-Austräge/ wohin man Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Dänischer Seiten zu verweisen pfleget / derselben aber sich selber nicht gebrauchet / gehören hie nicht her / und werden solche Sachen auch nicht ausmachen können / sondern welche sonst die natürliche Billigkeit und die Friedens-Schlüsse an die Hand geben/ und daß allerdings verhütet werde / da- Occupatio prima.

mit einer in eigner Sache sich nicht zum Richter aufwerffe/ und denn/ daß jedem Theile/ insonderheit dem unterdruckten / unpartheilich Recht widerfahren möge. *Si verò contingat, unam Partem ab altera, vel plures à pluribus gravi aliqua injuria, citra tamen vim armorum vexari, non licebit ideò læso ad arma subitò recurrere, sed antè amicabilis, componendarum hujusmodi controversiarum ratio ineunda est.* Seynd Worte deß Olivischen Friedens Art. 35. Wollen nun die Parthen dieses Friedens genieſſen/ und seynd deßwegen includiret / wie denn Ihre Königl. Majest. und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. auch darinn begriffen / so ist ja billig/ daß Sie sich der zur Sicherheit darinn verfaſſeten Disposition gemäß bezeigen? Auch bestättiget solches Gegentheil mit eigner Bekenntnuß in seiner Nachricht p. 46. Daß solche Sachen nach den Buchstaben der verhandenen Friedens-Verträge zu entscheiden seyn. Welcher Weg um so viel mehr wäre zu erwählen gewesen / weil Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. sich jederzeit zu allen gütlichen und billigen schiedlichen Mitteln erboten haben.

Retinuit eos Senatus, ostendens, non oportere ita subitò bellum inferri popularibus, priusquam querelæ verbis disceptatæ sint, cum lex ne in externos quidem permittat injuria adfectis producere exercitum, nisi Legatione missa, tentatis q. viis, quibus ad saniorem mentem injuriæ autores revocari possint. Joseph. Hist. Antiq. lib. 5. c. 2.

Occupatio alterâ.

§. 11. Zwar will man Dänischer Seiten die Schuld von sich ab- und Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. aufladen/ ob hätten dieselbe die vorgewesene Mediationes und andere dergleichen Vorschläge nicht annehmen wollen / welches sich dennoch gantz anders verhält / denn wie Ihre Käiserl. Majest. Commissionem verfüget / und dieselbe gantz

gantz unpartheilichen Hohen Herren aufgetragen/ haben Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. dieselbe mit allerunterthänigstem Danck acceptiret/ Ihre Königl. Maj. aber dagegen exceptionem incompetentiæ & suspecti Judicis eingewandt: nachgehends wie J. J. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg Dero Mediation zu interponiren Vorhabens waren / haben Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. dieselbe gleichfalls mit allem Danck angenommen / dabey aber vorgeschlagen und Ansuchung gethan / damit der allerunterthänigst-gezimende Respect gegen Ihre Käiserl. Majest. von Ihr beybehalten würde / man möchte die Käiserl. Commission nebst der Mediation vor sich gehen lassen / und eines durch das andere befodern / welches Ihre Königl. Majest. auch nicht belieben wollen / und ist also die verhoffte Composition biß hieher dadurch ins stecken gerathen / daher Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. in Dero Gegen-Patent sich folgender Worte gebrauchen: Und als Wir endlich solches so wol durch Schreiben / als durch eigene Abschickung Königl. Majest. und Dero Ministris beweglichst vorgestellet / mit dem Erbieten / daß Wir zu Bezeigung Unserer zu Fried / Ruhe und Einigkeit gerichteten sinceren Intention, denen Erbtheilungen / alten Verträgen / Unions-Alliancen und getroffenen Frieden-Schlüssen aufs genaueste zu geleben / die zwischen Königl. Maj. und Uns erwachsene Irrungen Käiserl. Majest. und anderer unpartheiischer Chur- und Fürsten Judicio zu untergeben / Uns jederzeit geneigt und willig würden erfinden lassen / hat solches so gar nichts verfangen wollen ꝛc.

§. 12. Hernach und vors ander / so ist auch nicht eine solche Denuntiatio belli geschehen / wie Jure gentium ad Auch kan solche Occupation nach dem Völ.

Recht nicht justificiret werden/aus Mangel des andern Requisiti.

bellum solenne erfordert wird/ sondern so fort nur mera vis gebrauchet/ und das Hertzogthum Schleßwig armata vi occupiret/die Unterthanen solcher Gestalt bedrohet/ und zu dem/ was man an sie gesonnen/ genöthiget worden; wenn demnach/wie oberwehnt/ die effectus Juris bellici, welche ex Jure gentium externo fliessen/ niemanden können zu statten kommen/ wo nicht diese beyde Requisita, Jus belli utrinque gerendi, & Denuntiatio solennis, sich beyeinander finden/ so kan man sich viel weniger derselben und deß Juris bellici bedienen/ da es an beyden Stücken fehlet; daher denn auch nicht einig Jus Licentiæ oder Impunitatis, viel weniger ein vermeintliches Dominium Dänischer Seiten in dem Jure belli secundum Jus gentium. kan begründet werden/ zu geschweigen/ wenn solche Requisita gleich vorhanden wären/ dem Juri belli externo aber das Jus internum und die Christliche Liebe widersprechen solte/ wie hernach wird erwiesen werden/ein solcher angemasseter Titulus ex solo Jure gentium externo das Gewissen nur mehr beschweren als trösten würde. Daher auf dieses Jus gentium externum die Exclamatio deß heiligen Hieronymi recht wol kan appliciret werden:

Et ô verè Jus summum summa malitia! ad Jovinian.

Ob die Occupirung deß Hertzogthums Schleßwig nach dem Natürlichen Rechte könne justificiret werden/ und was vor Ursachen diß falls Dänisch. Seiten angeführet werden.

§. 13. Diesem nach wird der Sachen Nothdurfft und Erheblichkeit erfordern/ daß man die unternommene gewaltsame Occupirung deß Hertzogthums Schleßwig examinire nach dem Jure interno. Pro causa justificawird in dem Königl. Schreiben/ so an Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. den 22. Aprilis Anno 1684. abgelassen/ vermeldet/ daß man zu forderist gewisse Conditiones Ihrer Durchl. vorstellen wollen/ ob derselben mit Ihrer Königlichen Majest darauf sich zu vergleichen/ und dieselbe einzu-

einzugehen / belieben möchte / und daß man biß dahin zu den letzten Extremitäten nicht hätte schreiten wollen. Wie nun Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey sich unmöglich befunden / solche Conditiones anzunehmen / und darauf zu schliessen / seynd folgende Ursachen pro causis justificis in dem Königl. Privations- oder Reunions-Patent angeführet worden / 1. Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. seyn in Dero vorige weit-aussehende gefährliche Maximen verfallen. 2. Haben denen Unionen und Erb-Verträgen schnurstracks entgegen lauffende Alliancen mit fremden Potentaten erneuert. 3. Wider den klaren Einhalt deß Rendsburgischen Vergleichs an den Landes-Contributionen die Helffte zu participiren / und selbige gleich Ihrer Cammer-Gefälle / zu Ihrem Privat-Nutzen anzuwenden prætendiret Und da 4. Ihre Königl. Maj. hierinn nicht gehelen können / hätten J. Durchl. mit Hindansetzung der in den Unionen und Pactis familiæ versehenen schiedlichen Austräge / sich um fremde Hülffe beworben. 5. Keine Mühe noch Kosten gesparet / von allen Orten Jh. Kön. Majest. Feinde zu erwecken / und die Hertzogthümer in äusserste Gefahr zu setzen. 6. Da Jh. Durchl. denen Unionen / Erbverträgen und aufgerichteten Friedenschlüssen / so offt und vielfältig entgegen gehandelt / hätten Sie sich aller darinn erlangten Beneficien und Gerechtigkeiten verlustig gemacht. Und endlich vors 7. die proponirte Conditiones, welche doch in den Erbverträgen / Unionen / und der selbstredenden Billigkeit gegründet / nicht acceptiren / sondern Dero beharrliches feindseliges Gemühte gegen Ihre Maj. je mehr und mehr zu Tage legen wollen.

§. 14.

Die in dem Königl Privations Patent angeführte Ursachen können Jure Naturæ, als Causæ belli justificæ, nicht bestehen.

§. 14. Nun gestehet man zwar Gottorffischer Seiten / daß die proponirte Conditiones nicht angenommen / dieselbe aber dermassen beschaffen gewesen seyn / daß sie auch nicht haben können acceptirt / sondern mit allem Fug müssen verworffen werden / wie hernach breiter soll dargethan werden. Im übrigen aber kan keine eintzige Imputation der Gebühr nach erwiesen werden. Denn

Nicht die Erste.

§. 15. Ad 1. Was solte doch wol Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bewegen / weit-aussehende und gefährliche Maximen zu führen / da dero Haus in anderthalben Seculis mit niemand Krieg geführet / sondern bloß den Frieden / und da man deß Gottorffischen Hauses Untergang Dähnischer Seiten vorgehabt / nur seine Conservation wol-befugter Massen gesuchet hat.

Adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere. l. 4. pr. ff. ad l. Aquil.

Si vis inferatur, nullum est animal, cui non sit ira, non sit anima injuriæ impatiens, & prompta ad se defendendum alacritas. Plin.

Hat nun die Natur allen unvernünfftigen Creaturen die Begierde sich zu conservirẽ so tieff eingepflantzet / so wird auch keinem vornehmen Herrn im geringsten zu verdencken seyn / wann er vor sein und seines Hauses Conservation sorget / sondern der solches mißdeuten wolte / würde entweder die Göttliche Providentz / welche diese Prima naturæ so fest allen Thieren eingedrücket / tadeln und aufheben / oder einen vornehmen Herrn aus solcher Vorsorge schliessen / und in schlimmere Condition, als darein die unvernünfftige Thier gestellet seyn / versetzen wollen. Wer aber ermuntert und nöthiget Jh. Hoch-Fürstl. Durchl. daß sie sich nach Mittel / sich zu conservirẽ umsehen müssen? Niemand als Dännemarcken. Wenn man

man daselbst Ruhe / Friede und Einigkeit beliebte / und seinen Nachbarn auch das Seinige unangefochten liesse / so könte man beyderseits nach dem Exempel der Vorfahren vergnügt und glückselig leben. Nachdem man aber von der Stunde an / da der Nordische Friede Anno 1658. geschlossen / eifrigst damit umbgangen ist / wie das Hoch-Fürstl. Haus Gottorff aus dessen Genuß / welcher doch gegen den grossen Schaden gering war / möchte heraus gesetzet werden / unangesehen solcher Friede so offt bestättiget und versichert war / und die Gelegenheit sich Anno 1675. hiezu præsentiret hat / so hat es der Ausgang erwiesen / daß man Gottorffischer Seiten sehr grosse Ursache gehabt / auf seiner Hut zu seyn / und / je grössere Violentien und Drangsalen gegen solch Hoch-Fürstliches Haus jetzt ergehen / so viel grössere Noht denselben aufgedrungen werde / sich aus der Oppression zu heben / und / so gut es immer kan / sich zu conserviren. Dieses Recht ist kein Placitum, welches etwa vorgestern erst beliebet wäre / sondern welches die Natur von Anfang der Welt her ins Hertze geschrieben / und durch würckliche Empfindlichkeit aller Thiere wider bevorstehenden Verderb von jehero promulgiret hat / und noch stets predigen und recommendiren lässet.

§. 16. Hiegegen seynd von gegenseitigen Scribenten grausame / wiewol gantz unerweisliche / Criminationes öffentlich ausgeschüttet / und dem vortrefflichen Herrn Hertzogen Friederichen / Hochseel. Gedächtnuß / in einer Dänischen Schrifft Anno 1679. aufgebürdet / und neulich in einer andern Schrifft wiederholet worden / ob hätten Ihre Durchl. als Reus læsæ Majestatis, perjurii, doli feloniæ, sich von der Lehnspflicht befreyet; ob nun gleich hierauf gründlich in der Gottorffischen Apologie geant- Occupatio.

wortet worden / so will gegenseitiger Scribent in seinen jüngsten Anmerckungen hievon nicht wissen / sondern machets / wie der Poet saget:

Et veterem in limo rana cecinêre querelam.

Weil denn das Hertzogthum Schleßwig nicht jederzeit zu Lehen getragen / Apol. Gott. p. 51. seqq. Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. die Souverenität titulo oneroso durch einen solennen Friedens-Schluß erhalten / und derselbe hernach so offt und solenniter bestättiget / Apolog. Gott p. 4. & seqq. & Tractatu de Negot. domest. n. 8. und alle Calumnien / womit man diesen Gottseligen und Lobwürdigsten Herrn in der Gruben zu lästern sich nicht gescheuet hat / gründlich widerleget / Apolog. Gott. p. 42. seqq. und endlich alle alte und neue Beschwerungen durch den Fontainebleauischen und Londischen Frieden abgethan seyn; mit was Fug können denn solche Calumnien jederzeit / als eine crambe non bis sed vicies recocta, aufgerühret und erneuert werden? Jetzt-regierende Hoch-Fürstl. Durchl. müssen sich mit höchstem Unrecht beschuldigen lassen / ob hätten Sie wider solenne Frieden-Schlüsse gehandelt / welches dennoch in keinem Stücke zu erweisen ist; aber wenn man Dänischer Seiten wissentlich und vorsetzlich davon abzugehen trachtet / was durch solenne Frieden-Schlüsse vollkommen abgethan ist / und controversias tam solenniter sopitas & definitas immortales machen will / das ist wider die Friedens-Schlüsse gehandelt / und da man in solchem blinden Eifer forteilet; einem andern die Grube zu graben / stürtzen solche Leute sich und ihre Hohe Principalen selber hinein / ehe sie sichs versehen: denn es haben Ihre Königl. Majest. ja eben so wol als Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu Gottorff / über Dero Antheil die Souverenität deß Hertzogthums Schleßwig erlanget /

langet / und hieraus Anlaß genommen / auch bald die Souverenität deß Königreichs zu ergreiffen. Wie nun Gegentheil nicht sagen wird / Ihre Königl. Majest. haben sich auch vorgedachter Beymessungen hiedurch schuldig gemacht / so ist hiebevor schon dissèits erwiesen / daß man noch weniger Ursache habe / Hertzogs Friederichs Hoch-Fürstl. Durchl. über alle Calumnien erhabene Ehre und Gedächtnuß dieserwegen zu verunglimpfen.

§. 17. Ad 2. Es ist allen Reichs-Ständen im Instrumento Pacis, vielmehr aber einem Souverainen Herrn erlaubet / Bündnussen mit fremden Potentaten zu machen / daher auch solches Regal und dessen Exercitium Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. mit Recht nicht mag entzogen werden. Auch haben Sie nach dem Fontainebleauischen Frieden keine Bündnuß erneuert / sondern seynd von Ihrer Käiserl. und Königl. Maj. Maj. in Schweden in Dero Alliance aus eigner höchstgütigen Bewegnuß mit eingeschlossen worden: gesetzet aber / Sie hätten solches gesuchet / würde dadurch nichts mißhandelt seyn / daß ein Reichs-Stand sich an seinem Haupte / und so nahen Verwandten halte / damit er sich bey demselben conservire / welches ihme / Vermöge so vieler Frieden-Schlüssen / nicht allein zustehet / sondern / daß nichts daran gekräncket werden solle / so offt und sanctissimè Dänischer Seiten selbst versprochen ist: daß aber solche Alliance denen Unionen und Erbverträgen entgegen seyn solte / ist mit keinem Buchstaben zu erweisen / daher auch zu solchem Ende kein Jota hat können allegiret werden: die alte Unionen seynd nichts anders als Alliancen zwischen den Königen und dem Reiche Dännemarck an einem / und denen Hertzogen zu Schleßwig-Holstein am andern Theil. Haben nun Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. das Jus fœderis, Noch die Andere.

mit Dännemarck in Alliance zu tretten / so werden Sie solch Regal auch weiter gebrauchen / und auch mit anderen Bündnussen aufrichten können / oder Gegentheil durch wohl-gegründete und unlaugbare Documenten oder Argumenten erweisen müssen / daß Ihrer Durchl. solch Regal, welches ein vornehmes Præsidium Conservationis sui mit ist / und also favorem nicht odium meritiret / rechtlicher Weise benommen sey.

Noch die Dritte. §. 18. Ad 3. Daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. die Helffte der Collecten und Contributionen prætendiren / dazu seynd Sie allerdings befugt / und kan der Rendsburgische Vergleich / als Litera mortua, deroselben hierinn im geringsten nicht præjudiciren / zumaln da auch alle dessen præjudicierliche Stücke durch den Fontaineblauischen Frieden una litura ausgestrichen seynd. Daß aber Ihre Durchl. die Helffte der Collecten deßwegen prætendiret haben solten / dieselbe gleich Ihrer Cammer-Gefälle zu ihrem Privat-Nutzen anzuwenden / ist nicht allein unerweislich / sondern haben Ihre Durchl. mit hellen Worten sich zum öfftern erboten / die Collecten nur zur Landes-Defension zu verwenden. Adde Apol. Gott. p. 73. seqq. & p. 98.

Noch die Vierdte. §. 19. Ad 4. Es scheinet / ob wolle man mit diesem Einwurffe improbiren / daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Ihrer Conservation halber / Hülffe bey dem Nieder-Sächsischen Crayse gesuchet haben / welches doch allerdings untadelich ist / weil der Crayß dabey interessiret / und ein Reichs-Stand dem anderen / bey seinen Rechten und Regalien zu handhaben / obligiret ist: daß aber hiedurch die alten Unionen und Pacta familiæ solten hindan gesetzet seyn / ist ein gantz nichtiges Vorgeben / weil Ihrer Königl. Majest. eigner Bekenntnuß nach / die Unions-

Aus-

Austräge / zu Entscheidung streitiger Regalien / nie eingeführet. Vid. Tractatus de Negotiis domesticis: auch keine Pacta familiæ können produciret werden / dadurch Ihrer Durchl. bey Ihren Regalien und Hoheiten sich zu conserviren / und zu solchem Ende Hülffe zu suchen / solte benommen seyn; es wäre denn Sache / daß man Dänischer Seiten per mentalem reservationem den Rendsburgischen Vergleich unter die Pacta familiæ verstecken wolte / welches nullo Jure geschehen kan. Und weil Gegentheil so viel von den Pactis familiæ angibt / und man Gottorffischer Seiten dadurch bewogen ist / selbige drucken zu lassen / warum wird denn vom Gegentheil aus den Pactis familiæ und Unionen nicht wortlichen Enhalts allegiret / was Sie vermeinen / daß ihnen zu statten kommen könne? Solches geschihet darum nicht / weil Sie nichts vor sich / wol aber alles wider sich darinn finden / und dennoch den Auswertigen ein blauer Dunst soll gemachet werden.

§. 20. Ad 5. Dieses ist zwar unerweislich / aber den vorgestandenen Fall gesetzet / da Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. aus aller Fürstl. Fortun in den Stand eines Privat-Unterthanen gestürtzet / und Ihrer Lande priviret werden / mit dem öffentlichen Vorgeben / daß man Dänischer Seiten hievon nicht / denn durch deß Schwerds Streich abzubringen sey / wer könte doch wol Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. verdencken / wenn Sie sich nach Hülffe umsehen würden / sich bey Dero Fürstl. Hoheit zu conserviren / und Dero unterdruckte Lande und Unterthanen zu retten? Und ob etwa die Hertzogthümer hiedurch in äusserste Gefahr möchten gesetzet werden / weme hätte man wol solches zu dancken? Warhafftig demselben nicht / der seine Defension und Conservation suchet / wie es die Noch die Fünf. ꝛc.

Zeit und Noht erfordert / sondern denen violentis deterentoribus, welchen das Lamm unwidersprechlich das Wasser soll trübe gemachet haben.

Ille est autor rixæ, & provocat, qui injuria lacessit, non autem qui injuriam à se amoliri studet. Add. Grot. de J. B. P. lib. 1. c. 2. n. 1. sect. 4.

Jure hoc evenit, ut quod quisq. ob tutelam sui fecerit, jure feciſſe existimetur. l. 3. ff. de J. & J.

Manifestam hoc habet æquitatem, ut distinguamus inter vim, quæ injuriam infert, & quæ propulsat. l. 1 §. 11. ff. si quadr. paup. Grot. 1. de J. B. P. c. 2. n. 3. sub fin.

Noch die Sechste.

§. 21. Ad 6. Daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. denen Unionen / Erbverträgen (worunter der Rendsburgische Receß nicht / sondern pro Cifra zu rechnen) und Frieden-Schlüssen offte und vielfältig solten zu wider gehandelt haben / ist ein gantz unbegründetes Vorgeben / daher man auch Dänischer Seiten sich eine solche Definitivam, zumalen in eigener Sachen / nicht anmassen kan; wie man aber solchen Theils denen alten Unionen / Erbverträgen und Frieden-Schlüssen nachlebe / solches liget allen Menschen vor Augen / und solches wird endlich GOtt richten. Auf das Gottorffische wird allezeit durch das Microscopium geschauet: Non autem videmus manticæ, quod in tergo est, deß Balcken in eignen Augen wird man nicht gewahr. Es ist nicht genug / daß man vorgibet / Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. haben wider die Unionen / Erbverträge und Frieden-Schlüsse gehandelt / sondern solche Actiones müssen vors erste specificiret / hernach die Worte der Unionen / Erbverträge und Frieden-Schlüssen bona fide allegiret / und alsdenn angezeiget und erwiesen werden / daß solche Actiones dermassen denen Unionen / Erbverträgen und Frieden-Schlüssen zu

wider

wider lauffen/daraus dem Gegentheil ein liquides Recht und justifica belli causa erwachsen sey / das Hoch-Fürstl. Haus Gottorff aller aus den Frieden-Schlüssen erlangten Beneficien und Gerechtigkeiten zu priviren; allein wie dergleichen nichts kan beygebracht werden / also wird auch nichts von dem/ was nach dem Fontaineblauischen Frieden geschehen seyn soll / specificiret / ohne daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. in der Alliance zwischen Ihren Käiserl. und Königl. Majest. Majest. in Schweden eingeschlossen seyn / und beym Crayse Hülffe in Ihrem Bedruck gesuchet haben: so wenig aber hiemit erwiesen werden kan/ ob solten Ihre Durchl. denen Unionen / Erbverträgen und Frieden-Schlüssen hiedurch entgegen gehandelt haben / so wenig wird solch eiteles Vorgeben zu einer justifica belli causa, secundum Jus internum, gedeyen können.

§. 22. Ad 7. Endlich wird pro causa belli justifica angeführet/ daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl die proponirte Conditiones nicht haben annehmen wollen / da doch dieselbe in den Erbverträgen/ Unionen und selbstredender Billigkeit gegründet seyn sollen / und daraus weiter geschlossen / daß Sie Dero beharrliches feindseliges Gemüthe wider Ihre Königl. Majest. mehr und mehr erwiesen haben; es wird aber diese proxima causa impulsiva, warum das Hertzogthum Schleßwig vi armata occupiret worden/gar nicht können behauptet/ noch verificiret/ sondern mit allem Fug dieses Argumentum, Gegentheils Unfug zu beweisen / umgekehret / und dieser Schluß daraus können gemachet werden: Welche Conditiones also beschaffen seynd/ daß sie denen Unionen / Erbverträgen und der Billigkeit gantz zu wider seyn/ dieselbe seynd Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. nicht schuldig gewesen anzunehmen/ Noch die Stehende.

men/ und mag auch hieraus keine Feindseligkeit erzwungen/ noch einige Causa belli justifica Dänischer Seiten hierinn begründet werden; nun aber seynd die quæstionirte Conditiones dermassen beschaffen/ wie per partes erwiesen werden soll. Ergò. Majorem propositionem und derselben consequenz wird man hoffentlich passiren lassen. Minorem zu beweisen/ müssen solche Conditiones aus Ihrer Königl. Majest. den 22. Aprilis Anno 1684. abgelassenen Schreiben wiederholet/ und anhero gesetzet werden.

Solche Conditiones werden anhero wiederholet.

§. 23. 1. Daß Eu. Lbd. allen Tractaten und Engagementen/ so sie mit Fremden genommen/ weilen dieselbe/ mit der zwischen Unsern beyderseits Königl. und Fürstl. Häusern in den alten Verträgen establirten Union, gantz incompatible seynd/ allerdings renunciiren/ auch sich verbinden/ ins künfftige mit keinem weiter einseitig/ und ohne unsere communication in einige Handelung und Bündnüß sich einzulassen.

2. Mit unsern Widerwärtigen und Feinden/ weder heimliche noch offentliche Correspondenz halten/ viel weniger denselben mit Raht oder That einigen Vorschub noch Assistence leisten/ sondern Uns und Unsern Erb-Successorn, so offt Wir und Sie nach der Conjuncturen Beschaffenheit/ in einige Verfassung uns zustellen/ oder sonst gegen einige Puissance in Krieg zu tretten/ verursachet werden/ nach allen Vermögen und Kräfften/ die Hand bieten/ und mit Uns und denselben/ nach Anweisung deß Rendesburgischen Vergleichs/ jederzeit unzertrennlich für einem Mann stehen.

3. Auf Reichs- und Cräiß-Tägen mit Uns aufrichtige Communication und einmüthige Rahtschläge pflegen/ und in solchen und allen andern/ die Fürstenthümer

mer betreffenden gemeinen Angelegenheiten / nach dem Exempel der vorigen Zeiten / und anderer Fürstl. Häuser mit uns allerdings de concert gehen.

4. Und damit das bißherige Mißtrauen aus dem Grunde gehoben / und alles auf dem alten vorigen Fuß / wobey sich beyderseits Häuser / auch die Fürstenthümer / so wohl befunden / wiederum gesetzet werden möge: Daß Eu. Lbd. und dero Successoren die Investitur über das Herzogthum Schleßwig von nun an und ferner so offt der Lehenfall sich begeben wird / bey Uns und Unsern Königl. Erb-Successoren / wiederum gebührend muthen und empfangen / auch das Amt Schwabstett / samt dem Antheil des Schleßwigischen Dohmb-Capituls / und der Cathedral-Kirche / so Eu. Lbd. bey den Nordischen Frieden-Schlüssen / unter Faveur fremder Waffen / Unserm in GOtt ruhenden Herrn Vattern / auf so harte und unbillige Weise extorquiret / wieder an Uns abtrete und restituire.

5. Nachdem auch Eu. Lbd. durch Ihre bißherige widrige Begegnung / und gegen Uns aller Orten geführte feindselige Machinationes, verursachet / daß Wir Uns in grössere Verfassung setzen / und darauf viel Millionen anwenden müssen / daß Uns deßfalls gebührende Erstattung geschehe.

6. Daß die Land-Contributiones von gesamten Ständen und Unterthanen der Fürstenthümer hinfüro in die gemeine Land-Cassam gebracht / auch bloß und allein zur Defension deß Landes / und Unterhaltung der nöthigen Miliz und Guarnison / angewendet werden / und Eu. Lbd. demnach dero wegen Theilung solcher Contributionen formirten ohnbegründeten und ohnbilligen Prætension, sich gäntzlich begebe.

7. Daß Eu. Lbd. auf den Land-Tägen sich mit Uns so wol in denen Sachen / so denen Ständen nach vorhero gepflogener Communication zu proponiren / als sonsten zu resolviren vorkommen werden / allerdings conformire / und nicht wie eine Zeit hero / mit grossem Nachtheil deß gemeinen Wesens geschehen / widrige und separata Consilia führe.

8. Allen weitern Vestungs-Bau in den Fürstenthümern / als unnöthig / und dem Lande unerträglich / für sich und ihre Posteritat einstelle / und sich mit der gemeinen Landes-Defension, und dem jenigen / so in denen Unionen / auch dem Rendesburgischen Vergleich zu dero Sicherheit wohlbedächtlich versehen / begnügen lasse.

9. Dannenhero auch keine mehrere Völcker annehme und unterhalte / als zu Besetzung der Residentz und Leib-Guarde nöthig seyn werden.

10. Weiln dem Lande bißhero zu nicht geringem Præjudiz gereichet / daß in denen ausgelassenen Verordnungen und Patenten sich öffters grosse Discrepanz befunden / daß hinfüro auch darinnen alle mögliche Uniformität gehalten / und dieselbe von beyden Seiten / zur Observanz gebracht werden.

11. Als auch die von Eu. Lbd. geschlagene geringhaltige Müntze / dem Land unsäglichen Schaden zugezogen / und die Commercien nicht wenig geschwächet / daß dieselbe hinfüro ohne vorhero mit Uns gepflogener Communication, keine geringhaltige Sorten weiter müntzen lasse. Und

12. Nachdem auch die bißherige Erfahrung bezeuget / was gestalt die so genannte Anniversal-Regierung vielen Inconvenientien unterworffen / daß solche Alternation hinfüro aufgehoben / und zu Beobachtung der gemeinen

meinen Regierungs-Sachen eine gemeine beständige Regirungs-Cantzley / an einem gewissen Ort / in den Fürstenthümern angeordnet / dieselbe von beyderseits Räthten in gleicher Anzahl bestellet / das Præsidium und Directorium aber so wol darinnen / als auf den Land-Tägen und Land-Gerichten / von Uns / als dem Haupt der Fürstl. Holsteinischen Familie, jederzeit allein geführt: So dann

13. Das gemeine Archivum nach dem Ort / allwo die gemeine Regierungs-Cantzley hinfüro etablhret werden soll / transportiret und verleget werde.

14. Weil sich auch nicht befindet / daß die Insul Heiligland / ohngeachtet selbige ein ohnstreitiges Stück des Herzogthums Schleßwig / in einige Erbtheilung kommen / sondern Eu. Lbd. und dero Vorfahren solche bißhero allein zur Ungebühr inne gehabt und besessen / daß Uns / wegen Unsers darinn competirenden Halbschiedes / und davon bißhero gebührenden Intraden / die Insul eben so lange / als sie bey Eu. Lbd. Familie gewesen / allein zu besitzen und zu geniessen / eingeräumet / und nach Verfliessung solcher Zeit / unter Unsern Königl. und Fürstl. Nachkommen in Communi besessen und genützet werde. Und

15. Als auch Eu. Lbd. Familie von einigen Zeiten her / sich die Succession am Stiffte Lübeck / zum Præjudiz Unsers Königl. Hauses / gleichsam privativè zueignen wollen / daß Eu. Lbd. dem mit dem Capitul aufgerichteten Vergleich / (als welcher ohne das / den Rechten nach / weiter nicht bestehen kan) renunciire / und dahin befördern helffe / daß unserer Printzen einer / zum Sub-Coadjutoren cum futura successione auf deß jetzigen Herrn Bischoffen Tod / von nun an erwählet werden möge.

16. Daß übrigens die vorige Unionen und Erbverträge in ihrem völligen Vigueur verbleiben/und die etwan sonsten noch hinc inde offenstehende Gravamina, innerhalb 6. Wochen/nach Schliessung dieses Vergleichs/der Billigkeit nach/ebenfalls erlediget/ und zu dem Ende denen gemeinen Regierungs-Rähten von beyden Seiten Commission aufgetragen werden solle.

Diesem nach sollen alle und jede Conditiones mit Fleisse beleichtet/ und darauf gründlich geantwortet werden.

Derselben Unfug und höchste Unbilligkeit wird ordentlich und gründlich vorgestellt.

§. 24. Ad 1. Wird gelaugnet/daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. solten Tractaten und Engagementen mit Fremdem genommen haben/ welche mit der alten Union incompatible seyn solten/ welches also Gegentheil zu erweisen obliget/ nimmermehr aber/der Gebühr nach/erweisen wird. Denn wie die alte Unionen nichts denn Alliancen seyn/so ist hieraus klar abzunehmen/daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Vorfahren das Jus fœderis ungeschmälert zustehe/und/non obstantibus Unionibus, auch mit anderen/ als dem Reiche Dännemarck Alliancen gemacht haben/und mit allem Recht machen können/ insonderheit wenn man Dänischer Seiten die Unionen zwar hinter und vor wendet/continuirlich aber dagegen handelt/ und niemals denenselben zugeleben Willens ist. Daß aber Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. noch weiter hat wollen zugemuthet werden/ ins künfftig sich ohne Communication mit Ihrer Königl. Majest. in keine Handlung und Bündnuß einzulassen/ solches ist denen alten Unionen und aller Billigkeit zuwider. Denn da dergleichen in der letzten Union Anno 1637. auf fünf Jahr behandelt ward/ist solches sub pacto mutuo obligatorio geschehen/ dargu Ihre Königl. Maj. in Dänem.

als

als König / nicht minder als Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. verbunden gewesen seyn.

§. 25. Ad 2. Wenn dieser Punct / de bello gerendo, & auxiliis præstandis, nach dem Rendsburgischen Receß solte reguliret werden / würde die vornehmste Disposition der alten Unionen zerfallen / da doch Ihre Königl. Maj. dieselbe in dem Fontaineblauischen Frieden bestätiget / folgends den abträglichen höchst-præjudicirlichen und an sich nullen Rendsburgischen Receß haben cassiren lassen. Sollen demnach die alten Unionen bestehen / und Ihre Durchl. mit Effect daran verbunden seyn / so werden Ihre Königl. Majest. sich gefallen lassen / so viel das Jus belli betrifft / solchen Unionen auch nachzukommen / und nicht contrariis factis Ihre Durchl. davon zu befreyen / noch den in allen Puncten præjudicirlichen / und mit den alten Unionen gantz incompatiblen / Rendsburgischen Receß weiter allegiren.

§. 26. Ad 3. Wenn das Haus Gottorff mit Holstein-Glückstadt auf Reichs- und Cräiß-Tägen de concert gehen soll / wird die Billigkeit erfordern / daß Glückstadt ein gleiches thue / und mit Gottorff vor dem Reiche und Cräiße gleiche gute Intention führe. Falls aber Glückstadt sich hierinn ein Directorium anmassen / und Gottorff nach dem Interesse und Maximen Ihrer Königl. Majest. wie weit Dieselbe auch von dem Interesse deß Reichs und Cräises entfernet seyn möchten / beypflichten solte / solches von Reichs-Fürsten zu prætendiren / würde die höchste Unbilligkeit seyn / und wider die Reichs- und Cräiß-Constitutiones, insonderheit aber wider die Holsteinische Lehens-Pflicht lauffen / zumalen da Ihrer Königl. Majest. etwas weiter nachzudencken belieben mag / in welchem Estaat Sie sich befunden / da

Sie dieſes an Ihre Hoch-Fürſtl. Durchl. prætendiret haben.

§. 27. Ad 4. Was Ihre Hoch-Fürſtl. Durchl. titulo valdè oneroſo, juſtoque, und wol-befugter maſſen/ aus dem Nordiſchen Frieden erhalten/ und hernach durch ſo viele Frieden-Schlüſſe/ auch von Ihrer Königl. Mai. in Dännemarck in dem Glückſtättiſchen Receß/ und hernach in dem Fontainebleauiſchen und Lundiſchen Frieden freywilligſt beſtättiget iſt/ ſolches von Ihrer Hoch-Fürſtl. Durchl. zu revociren/ iſt eine ſelbſtredende groſſe Unbilligkeit/ inſonderheit da man Ihrer Hoch-Fürſtl. Durchl. anſinnen will/ daß Sie der Souverainität renuntiiren ſollen/ Ihre Königl. Majeſt. aber dieſelbe in dem Königreiche Dännemarck und Hertzogthum Schleßwig behalten wollen. Es kan Gegentheil auch nicht verborgen ſeyn/ daß die Hertzoge zu Schleßwig/ wenn ein König in Dännemarck hat ſollen gekoren werden/ das erſte und letzte Votum gehabt haben: da nun die Reichs-Räthe ihrem Könige die Souverainität zugeſtanden/ der regierende Hertzog zu Schleßwig hiezu nicht gezogen/ noch deſſen Conſens erfordert iſt/ ſo kan Ihrer Hoch-Fürſtl. Durchl. um ſo viel weniger zugemuthet werden/ das Vaſallagium zu untergehen/ weil ſolcher geſtalt Sie facto der Reichs-Stände/ wozu Sie nicht befugt geweſen/ in eine weit gefährlichere Condition verfallen würden/ als darinn Sie jemals geweſen/ welche groſſe Unbilligkeit zu verhüten/ wird am beſten ſeyn/ daß beyderſeits Herrſchafften in dem ſouverainen Stand gelaſſen werden. Solten auch die Hertzogthümer nicht von dem Königreich Dännemarck abgeſondert bleiben/ und die Hertzoge nicht in gleicher Qualität und Hoheit gelaſſen werden/ würde denen alten Erb- und anderen Verträgen ſchnurſtracks entgegen

gegen gehandelt / und die alte Forma regiminis und Parität gäntzlich übern Hauffen geworffen werden. Apolog. Gottorp. p. 4. & seqq. Negot. domest. n. 8.

§. 28. Ad 5. Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. haben gegen niemanden jemals feindselige Machinationes geführet / zu geschweigen / daß Sie dergleichen gegen einen mächtigen König / welcher Derselben so nahe verwandt / und mit dessen Landen Dero Lande fast vermischet seyn / solten geheget oder vorgehabt haben / sondern verlangen nur / daß Sie bey dem / was Ihr von GOtt und Rechts wegen zustehet / geruhig gelassen werden. Da aber hingegen Ihre Königl. Majest. deß Hauses Gottorff Lande und Unterthanen seither Anno 1675. ohne eintzigen Fug so hart mitgenommen / und so viele Millionen Rthl. daraus expresset haben; so rede doch nun die Billigkeit / ja es wolle GOtt reden und richten / ob Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. was von Ihrer Königl. Maj. auf Dero unnöthige Kriege und gewaltsame Proceduren verwandt / zu erstatten / oder nicht vielmehr Ihre Königl. Majest. alle von Ihrer Durchl. Landen und Unterthanen erhobene Gelder und allen zugefügten Schaden cum omni causa gut zu thun schuldig seyn?

§. 29. Ad 6. Daß die Collecten oder Contributiones zur Landes-Defension angewandt werden / darzu haben Ihre Durchl. sich schon zum öffern erboten / ob gleich viel Erogationes publicæ mehr seyn: daß aber Jh. Hoch-Fürstl. Durchl. sich der Collecten begeben / und die Hellffte davon nicht prætendiren solten / ist unbegründet und unbillig / auch offenbar entgegen den alten Unionen / Verträgen / Königlicher eignen Bekenntnüß / und von jehero hergebrachter Observanz, mittelst welcher das Jus collectandi, gleichwie alle andere Regalien / in denen

Her-

Hertzogthümern pari jure vom Hause Gottorff so wol als Glückstatt ist exerciret / und die Collecten zu gleichen Theilen seyn participiret worden. Und wie kan man Dänischer Seiten ohne Contradiction vorgeben / daß die Contributiones in die gemeine Land-Cassa sollen gebracht werden? Denn soll es eine gemeine Cassa seyn / kan Glückstatt sich der Collecten nicht allein anmassen / sondern muß eine solche Communio Cassæ verstanden werden / dergleichen nach Königl. Bekenntnüß / von jehero practiciret worden / daß nemlich die Collecten in zwey gleiche Halbschiede unter Glückstatt und Gottorff vertheilet werden. Vid. Peræquations-Receß de Anno 1663.

§. 30 Ad 7. Was vor Alters in deß Teutschen Reichs Landschafften üblich gewesen / und auch noch wol practiciret wird / solches ist auch in denen Hertzogthümern Schleßwig und Holstein beobachtet worden / daß nemlich / wenn von wichtigen Sachen hat sollen gehandelt / und etwa der Unterthanen Mittel und Vermögen dazu haben sollen erheischet und beygetragen werden / die Landes-Herrschafften vorhero die Land-Stände zusammen beruffen / und selbige zu Raht gezogen hat / welche denn alles wohl überleget / und nach Bewandnuß der Sachen oder erheischender Noth ein gewisses Quantum aufzubringen beliebet / und sich hierüber mit der Herrschafft verglichen haben: da nun Jh. Königl. Majest. als Socius regiminis in den Hertzogthümern / derselben Ruhe- und Wolstand zu suchen / und auf den Land-Tägen Dero Consilia nach diesem Zweck zu richten belieben wolten / so würden mit Jhr. Königl. Majest. Jh. Hoch-Fürstl. Durchl. gar gerne einerley Meinung und Rede führen: Wann aber Jhre Königl. Majest. sich in weitaussehende Al-

de Alliancen begeben / Krafft derselben in grosse Verfassung sich stellen / der Lande und Unterthanen Mittel hiezu gebrauchen / und nach Belieben anschlagen / die Lande und Unterthanen ohne Noth in Kriege verwickeln / Schaden und Gefahr Ihnen und dem Hause Gottorff aufbürden / und den Vorthel oder die Conqueſten allein ziehen wollen / so würde es ja höchst unbillig seyn / daß man Ihrer Hochfürstl. Durchl. verdencken wolte / wenn Sie solchen und dergleichen Umständen nach nicht in alles gehehlen möchten / zumahlen da zwischen denen Landes-Herrschafften und Landständen eine mutuelle und mit einem theuren Eyde versicherte Verbindlichkeit ist / wornach man also vornemlich sich zu achten hat / denn da Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. sich in allen allerdings conformiren solten / würden Ihre Hochf. Drl. bey den Landtägen sich nicht als einen Socium regiminis zeigen können / sondern auch wie Art. 12. prætendiret wird / hierin an Ihre Königl. Maj. ein perpetuum Directorium übergeben müssen / und solcher Gestalt um so viel weniger Dero geleistetem Eyde nachkommen können.

§. 31. Ad 8. Weil hiedurch dem Ihrer Durchl. zustehendem Juri fortalitii, wie auch dem Westphälischen und Nordischen Frieden würde præjudiciret werden / und aber der præjudicierliche Rendsburgische Receß an sich nul, und auch in dem Fontainebleauischen Frieden conſenſu Regis Daniæ liquidiſſimo, caſſiret ist / so kan Derselbe Ihrer Hochfürstl. Durchl. zum Præjudiz nicht entgegen gehalten / sondern müssen Ihre Hochfürstl. Durchl. bey ihren Regalien und Vortheln / so aus denen Friedenschlüssen Derselben zu gute kommen können / geruhig gelassen werden: denn da alle Reichs-Fürsten solch Regal haben und gebrauchen / kan solches Ihrer Durchl. mit Rechte auch

nicht entzogen werden. Was sonsten die in den alten Unionen beliebte Defension anlanget/ wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. sich derselben nicht allein begeben/ sondern verlangen nur/ daß Ihre Majest. diesem Pacto mutuo obligatorio auch nachkommen/ und es in der Warheit eine gemeine Defension sey/ wozu nemlich Ihre Hochfürstl. Durchl. als Compacisc ens mit ihren Kräfften/ Raht und Willen concurriren könne/ nicht aber daran gehindert/ noch ihre Vestungen von dem compacisc ente Rege Daniæ niedergerissen werden/ in mehrerm Betracht/ daß dasselbe/ was de Jure belli in den alten Unionen beliebet/ auf würckliche Feldzüge restringiret/ im übrigen aber das Jus belli beyden Theilen/ etiam quod ad exercitium, ungeschmälert gelassen ist/ und also ein jedweder/ wie ers gut findet/ in suo eine Vestung/ salvis Unionum veterum pactis, anlegen kan.

Ædificare civitates, castra & fortalitia in suo cuilibet licitum est. Gail. 2. obs. 69. n. 8. Dd. ad l. 10. C. de ædif. priv.

§. 32. Ad 9. Dieses Postulatum findet seine Erledigung aus der Antwort auf das nechst-vorhergehende. Man machet Dähnischer Seiten immer so viel Pralens von der alten Union, und hält Selbige gleichsam als ein caput Gorgonis Ihrer Durchl. entgegen: nun sage man aber/ wie die versprochene Unions und andere der Zeiten Beschaffenheit convenable Hülffe von Ihrer Hochfürstl. Durchl. könne aufgebracht und geleistet werden/ wenn sie nicht mehr Volckes annehmen sollen/ als zu Besetzung dero Residenz und Leibguarde nöthig ist? Die alte Union bestehet in zweyen Haupt-Puncten/ nemlich/ denen Austregis conventionalibus, und de bello gerendo. Der erste Punct ist nie zu rechter Observanz gebracht/ wird auch nimmer dahin gedeyen können / wie sonst in einer

beson-

besondern Deduction de Negotiis Domesticis erwiesen: wenn denn durch dieses Postulatum auch der ander Punct sich verlieret / und also die alte Union gantz zerfällt / wie kan man denn vorgeben / daß diese Postulata sich in den alten Unionen begründen? Wolte man aber Dähnischer Seiten repliciren / daß von Ihrer Hochfürstl. Durchl. keine Unions-Hülffe begehret / sondern die Defension von Ihrer Königl. Majest. allein übernommen werde / so wird hierauf geantwortet / erstlich / nochmahls zu fragen / wo denn die Union bleibe / wenn deren Hauptpunct ausgelöschet wird / und der ander zu keiner rechten Observanz gekommen ist / noch kommen kan? Vors ander / so würde ja solcher Gestalt Ihrer Hochfürstl Durchl. das Jus belli entzogen / als welches auch eigentlich vom Gegentheil intendiret wird / solches aber denen Westphälischen / Nordischen / Fontaineblauischen / und Londischen Friedenschlüssen / Ihrer Hochfürstl. Durchl. Souverainität und Reichs-Fürstl. Hoheit / denen alten Unionen und der selbst-redenden Billigkeit gäntzlich zu wider seyn.

§. 33. Ad 10. Dieses Postulatum betrifft das Regale oder Jus legum ferendarum, womit es in denen Hertzogthümern Schleßwig und Holstein propter communionem regiminis also hat pflegen gehalten werden / daß / wenn denen Gesamten / oder denen ungetheilten Unterthanen / als Prälaten und Ritterschafft / etwas hat sollen kund gemacht / geboten oder verboten werden / ist solches in beyder Herrschafften / Glückstättischen und Gottorffischen Hauses / Namen / und unter deren Insiguln abgefasset und publiciret worden: denen getheilten Unterthanen aber hat insgemein ein jedwedere Herrschaft besonders dasselbe / was nöthig gewesen / intimiren lassen. Wäre nun die vorgegebene grosse Discrepanz der Verord-

nungen und Patenten specificiret worden / so würde besser können erkannt werden / welches Regierende Haus diese Discrepanz gebrauchet / und wie dieselbe an einem oder andern Theile möchte befugt / oder nicht befugt gewesen seyn: weil aber dem Gegentheil ad speciem zu gehen nicht beliebet / so werden Ihre Hochfürstl. Durchl. sich generaliter dahin wol erklären / daß sie auch hierin Ihrer Königl. Majest. gerne sich zu conformiren befleissen werden / so ferne solches ohne einigen Præjudiz wird geschehen können / solte man aber ein Directorium oder Præcipuum circa Jus legum ferendarum, es betreffe getheilte oder ungetheilte Unterthanen / zum Præjudiz der wahren und auffrechten Communion oder beschehenen Division / intendiren wollen / so würde hiedurch das Regale potestatis legislatoriæ wider vorgedachte Friedenschlüsse / die alte Unionen / Ihrer Hochfürstl. Durchl. Hoheit / und die selbstredende Billigkeit geschwächet werden.

§. 34. Ad 11. Wie es heutiges Tages mit der Münze / und insonderheit der Schiedmüntze / überall bewandt sey / bezeuget die allgemeine Klage / und die grosse Lagie, so von den Kauffleuten auf Geld und Waaren geschlagen wird: so viel nun die von Ihrer Hochfürstl. Durchl. geschlagene kleine Sorten betrifft / so könte sehr gezweiffelt werden / ob die von Ihrer Königl. Majest. geschlagene kleine Müntze besser sey / als die Gottorffische / solte aber die Gottorffische Müntze einigen Mangel haben / muß solches denen jetzigen Läufften zuforderst / und hernach den Juden und Judengenossen zugeschrieben werden / denn es eine grosse Einfalt seyn würde / daß ein Herr jetziger Zeit nach dem alten Schrot und Korn wolte müntzen lassen / da alle andere Stände gering-haltige Sorten ausgeben / Gestalt dann dieses denen Gewinnsüchtigen nur dazu dienen

nen würde/ daß sie die gute Müntze aufwechseln / geringere daraus schlagen/ und der die gute Müntze hätte schlagen lassen/nichts denn Schaden hieraus empfinden würde. Damit aber diesem Unraht und eingerissenem Unwesen gesteuert werde/ so kan Glückstadt dem Hause Gottorff nicht vorschreiben / sondern muß univerſaliter dazu gethan / und hiemit nach den Reichs- und Cräys satzungen verfahren werden / da hingegen wie vor einigen Jahren dieserwegen ein Cräystag nach Braunschweig ausgeschrieben worden / haben Ihre Königl. Majest. nicht einmahl Jemanden dahin abzufertigen belieben wollen/ hingegen Ihre Durchl. sich mit allem Ernst vernehmen lassen / wie das Müntzwesen auf den alten Fuß und Valor möchte wieder gestellet werden / welchem Verlangen sie noch inhæriren / können aber nicht zugeben / daß Glückstadt deroselben das Jus und Regale monetæ cudendæ wider obgedachte Friedenschlüsse/ Unionen/ competirende Hoheit und die selbst-redende Billigkeit krämcken solte/welches denn gewiß erfolgen würde/ wenn Ihre Hochfürstl. Durchl. ohne gepflogene Communication mit Ihrer Königl. Majest. nicht solten müntzen können / zumahlen die Cräyse schon die Vorsorge getragen/daß die hiezu bestallte und beeydigte Wardeinen / die Auffsicht dißfals haben/ nicht aber ein Reichs-Stand dem andern hierin vor sich Maaß und Ziel setzen könne.

§. 35. Ad 12. & 13. Allhie wird abseiten Ihrer Königl. Majest. prætendiret ein perpetuum Directorium und Præſidium bey Landtägen/ Landgerichten/ und der gemeinen Regierungs-Cantzley / so da solle angerichtet / und das gemeine Archivum dahin verleget werden. Dieses zu behaupten / wird pro ratione angeführet / weil Ihre Königl. Maj. das Haupt der Fürstl. Holsteinischen Familie

seyn. Damit nun dieses überaus hartes und von der höchsten Unbilligkeit ausgesprochenes Postulatum nebst angeführter Raison wol erwogen werde / so beliebe der Leser sich zu erinnern / was sonsten schon vorhin erwehnet worden / daß Reges Daniæ, qua tales, kein Regimen oder Jus Regiminis in denen Hertzogthümern haben / auch niemahln dergleichen von Ihnen / da Sie noch Domini feudi des Hertzogthums Schleßwig gewesen / prætendiret / sondern mit ausdrücklichen Verschreibungen denen Landständen der Hertzogthümer die Versicherung und Bekäntnuß / vor Sich und ihren Nachkommen / worunter jetzt regierende Königl. Majest. auch seyn / gegeben worden / daß Sie nicht als Könige / sondern als Hertzoge erkohren / zu der Regierung der Hertzogthümer gekommen / und denenselben als Hertzoge verstehen wolten: ob nun gleich Ihrer Königl. Majestät / als einem gekröntem Haupte / grössere Ehre und Veneration gebühret / so kan dennoch solches nicht extendiret werden / quod ad Regimen Ducatuum, daß Sie deswegen ein perpetuum præsidium, & directorium daselbsten mit Fug prætendiren könten / weil Sie daselbsten nicht als ein König erscheinen oder regieren / sondern als Hertzog / der einen Socium Regiminis hat / welcher nebst seinem Vorfahren pari jure & authoritate in beyden Hertzogthümern / gleich wie Ihre Königl. Majest. und Dero Vorfahren / regieret hat / so daß Schleßwig-Holstein-Glückstadt nicht die geringste Prærogativ daselbsten vor Schleßwig-Holstein-Gottorff gehabt / noch mit Recht prætendiren kan / und eben solche Prærogativ zu vermeiden / von jehero alse hergebracht und observiret worden / daß das Præsidium und die Direction unter die Regierende Herrn per annuas vices ist geführet worden: gleich nun solch perpetuum præsidium & dire-

directorium inter pares regiminis Socios kein Theil mit Rechte prætendiren kan / so würde solches auch eine sehr gefährliche und verkleinerliche Prærogativa seyn / der mit einem solchen Socio in communi regimine leben solte / deß wo das Μικρὸν, nach des alten Politici Vermahnung / in einem Estaat sorgfältig zu vermeiden ist / so würde ein solch præjudicirliches perpetuum præsidium & directorium auch bald in ein Arbitrium sich verwandeln / und der Socius regiminis ex æquo vormahls mit der Zeit zum Unterthan gemachet werden. Derohalben weil dieses Postulatum denen alten Pacten / hergebrachter Regierungs Form und der Billigkeit gantz entgegen ist / so haben Ihre Durchl. dieses und dergleichen Postulata einzugehen sich Rechtswegen verwegern können / und wäre also am besten / daß mans bey dem alten modo & forma Regiminis bewenden liesse / alsdenn das Commune Archivum auch an dem Orte wird bleiben können / da es bey die zweyhundert Jahre lang wol und sicher gewesen ist.

§. 36. Ad 14. Die Insul Helgeland ist belegen circa ostium der Eyder / Elbe und Weser / wo diese Flüsse sich in den Oceanum ergiessen / und wird allhie nicht zu untersuchen seyn / ob Sie ein Pertinentie von Eyderstätt oder Dithmarschen / oder bloß des Neptuni gewesen / und per occupationem an das Haus Gottorff gekommen sey; unterdessen ist hieraus zu schliessen / daß sie nicht ein unstreitiges Stück des Hertzogthums Schleßwig sey / sondern man Dähnischer Seiten nicht allein solches / sondern / was hie ohne Grund vorgeben wird / auch dieses beweisen müsse / daß das Haus Gottorff diese Insul zur Ungebühr inne gehabt und besessen: denn wie wahr ist / daß das Haus Gottorff wol über zweyhundert Jahr diese Insul gehabt / so hätte man Dähnischer Seiten / ein besseres

Recht

Recht daran zu haben / beweisen / nicht aber mit ausgerüsteten Schiffen selbige wegnehmen / und ein Spolium violentum daran committiren sollen.

Qualiscunque enim possessor, hoc ipso, quod possessor est, plus juris habet, quàm ille, qui non possidet. l. 1. §. ult. & l. 2. ff. uti possid.

Und lässet sich dieses Spolium contra Gottorff / welches diese Insul von undencklichen Jahren gantz geruhig / und ohne contradiction, bona fide besessen / damit nicht entschuldigen / vielweniger defendiren / weil selbige Insul in keine Erbtheilung kommen / nud auch dieses vorher müste erwiesen werden / denn es vielleicht als ein Pertinentie vom Norder-Dithmarschen / oder Eyderstätt / oder Nordstrand mag gehalten / und deswegen specialiter nicht exprimiret / oder unter dem general Wort der Insulen in den Lehn-Briefen und Erbtheilungen mag verstanden / oder als ein separate Insul per occupationem adquiriret seyn: dem sey nun wie ihm wolle / so hat Gottorff dieses oder jenes nicht nöthig zu beweisen / sondern hält sich an dem jure undencklicher und geruhiger possession, wobey es auch den Rechten nach gelassen werden muß / biß Glückstadt ein besseres Recht erweise. Bestehet denn dieses auch in der selbst-redenden Billigkeit / daß man diese Insul per violentum Spolium occupiret hat? Cicero antwortet also: Tollitur omnis æquitas, si habere suum cuique non licet. Und hernach weiter: Quam habet æquitatem, ut agrum (insulam) multis annis aut etiam seculis antè possessum, qui nullum habuit, habeat; qui autem habuit, amittat? Wenn die Dähnische Billigkeit so reden solte / wie man an dieser Insul de facto sich erwiesen / würde solches eine Vaniloquentia seyn: Nam vetera reposcere Tacitus Vaniloquentiam appellat 6. Annal. Wiewol diese Insul

inter

inter vetera Danorum nicht zurechnen ist / weil sie diese Insul nie inne gehabt. Wolte man auch Dähnischer Seiten prætendiren / wie es scheinet / daß Gottorff Titulum suæ possessionis angeben und erweisen müsse / so kan auch dieses mit Rechte nicht gefodert werden.

Nam tanti temporis possessio vicem legitimi tituli supplet. l. 3. §. 4. ff. de aq. quot. & æst.

Vetustas legis vicem obtinet. l. 3. §. ult. ff. de aq. & ap. plu.

Vetustas semper pro lege habetur, minuendarum litium causa. l. 2. pr. ff. eod.

Relictas à majoribus sedes, ætate, quasi jure hæreditario possidebant. Flor. lib. 3. c. 13.

§. 37. Ad 15. Dieses Puncts halber ist zwischen Schleßwig-Holstein-Glückstadt und Schleßwig-Holstein-Gottorff ein freywilliger und wolbedächtlicher Vergleich Anno 1667. getroffen / welchem Gottorff zugeleben sich erbietet / und also sehr unbillig seyn würde / wenn Glückstadt hievon einseitig abtretten wolte / zumalen *cum Transactio habeat vim rei judicatæ, imo jurisjurandi.* l. 20. & 39. C. de trans.

Unde nec Imperiali Rescripto, nec sub prætextu specierum aut instrumentorum postea repertorum lites transactionibus sopitas resuscitare licet. l. 16. 19. & 29. C. eod.

§. 38. Ad 16. Wenn unter die Unionen und Erbverträge der Rendsburgische nichtige und cassirter Receß nicht verstecket wird / werden Ihre Hochfürstl. Durchl. / wie Sie sich offters erboten / den alten Unionen und wolbeliebten Erbverträgen gerne nachkommen / wenn nur Ihre Königl. Majest. der mutuellen Obligation auch Genügen thun werden: da Sie aber angemasseter Weise das Jus belli, collectandi und andere Regalien allein zu

exerciren fortfahren / werden nicht allein vor berührte Unionen und Erbverträge continuis factis täglich violiret / sondern auch Ihre Hochfürstl. Durchl. solcher Gestalt von deren Obligation und Observance befreyet / und wie Sie auch übrigens nichts mehr verlangen / denn daß alle zwischen Ihre Königl. Majest. und Sie schwebende Irrungen quovis meliori modo und je ehe je lieber möchten gehoben werden / also werden Sie auch keine hiezu dienende recht- und billigmässige Mittel ausschlagen.

Folget der Schluß / daß Ihre Hochfl. Durchl. nicht schuldig gewesen / solche Conditiones anzunehmen / noch hiedurch einige rechtmässige Ursache gegeben haben / Dero Hertzogth Schleßwig vi armata zu occupiren.

§. 39. Nachdem nun alle und jede Conditiones, welche Ihre Königl. Majest. Ihrer Hochfürstl. Durchl. vorgeschlagen / ehe Sie zu den äusserſten Extremitäten schritten / dermassen untersuchet / auch alle andere Beymessungen / welche man Ihrer Durchl. aufbürden wollen / gründlich widerleget seynd / und erwiesen worden / daß Selbige weder in den Unionen / Erbverträgen / dem alten Herkommen / noch der Billigkeit begründet / sondern diesen allen höchſt-præjudicirlich und entgegen seyn / so bleibt es bey dem obigen Schlus §. 22. Daß Ihre Hochfürstl. Durchl. nicht schuldig gewesen seyn / solche Conditiones einzugehen / in mehrerm Betracht / daß solche Conditiones nicht allein das Hertzogthum Schleßwig / sondern auch Holstein / provinciam Imperii afficiren / und dahero Ihre Käyserl. Majest. in einem Reſcripto vom 13. Jun. 1684. nicht allein allergnädigſt approbiret haben / daß Ihre Hochfürstl. Durchl. solche Conditiones nicht angenommen / sondern auch bey Verluſt Ihrer und des Reichs Protection inhibiret haben / dergleichen Ihrer Käyserl. Majest. und dem Reiche höchſt-præjudicirliche Conditiones zu bewilligen / daraus denn unwiedertreiblich folget / daß keine unter allen Conditionen und Imputationen Ihrer Königl. Majest. juſtificam belli cauſam, ſecundum

Jus

Jus internum, an die Hand gegeben habe. Id quod erat demonstrandum.

§. 40. Gleich es nun an dem ersten Requisito Juris belli interni fehlet / daß keine Justifica belli causa vorhanden / so mangelts auch an denen beyden anderen Requisitis. Denn Justitia belli interna erfordert vors ander / daß der Krieg geführet werde propter Pacem, und daß man den Frieden nicht anders erhalten könne / als nothwendig durch einen Krieg. Nun wird ja wol niemand so unverschämet seyn / der da sagen solte / Ihre Königl. Majest. hätten vor Ihrer Durchl. in Frieden nicht leben / noch sich dabey absque bello vel vi armata erhalten können; weil Ihre Hochfürstl. Durchl. nicht allein keinen bewehrten Mann haben / von Land und Leuten verjaget seyn / sondern auch wenn Sie in ihrer völligen Fürstl. Fortun und Flor wären / gegen einen mächtigen König sich nicht auflehnen würden / zumahlen Sie und Dero Vorfahren weit über hundert Jahren mit Niemanden Krieg geführet haben / vielmehr aber täglich / ja stündlich / nach einem solchen Frieden sich sehnen und verlangen / quæ Pax nihil sit habitura injuriarum vel insidiarum. Siehet man aber an id quod factum est, so wird zwar Jus belli, quod nullum est, angezogen / es ist aber dessen vis armata nicht aus Begierde zum Frieden / sondern amore habendi, um zu conquestiren / angewendet worden.

Auch kan solche Occupirung nicht justificirt werden nach dem natürliche Recht / aus Mangel der Endursache.

§. 41. Vors dritte erfordert das Jus internum, ut bellum geratur debitis modis mediisque, daß der Krieg geführet werde durch zulässige Weise und Mittel / so dem Juri interno nicht zuwieder seyn. Wie kan aber demselben etwas mehr widerstreben / als vim armatam ohne einzige Noht zu gebrauchen? Das Jus belli & collectandi wider den klaren Buchstab der Unionen und Verträge

Und Drittens nicht / aus Mängel des dritten Requisiti Juris Naturalis.

sich allein anzumassen? Seine Soldatesca aus fremden Mitteln guten theils zu unterhalten? Mit derselben einen nahen Blutsfreund ohne rechtmässige Ursache / ja nach dem Fontainebleauischen und Londischen Frieden absque ulla nova causa aus seinem Lande zu vertreiben? Immittelst die Quartiere daselbst nach Belieben zu nehmen? Communia propria, und aliena sua zu machen / und damit seine Macht zu verstärcken? Einen im exilio lebenden Herrn unverdienet auffs hefftigste zu verfolgen / damit Er nicht aus dem Bedruck eluctiren / noch jemahls zu dem Seinigen / welches vi armata detiniret wird / wieder gelangen möge? Und endlich / welches einem genereusen Herrn am allerempfindlichsten ist / Selbigen denen Ministern zum Hohn und Spot übergeben / daß Sie denselben ohne Scham und Scheu vor der gantzen Welt / nach Belieben lästern und verläumbden mögen?

Am wenigsten kan solche Occupirung nach dem Göttliche Recht justificiret werden.

§. 42. Solte aber die gewaltsame Occupirung des Hertzogthums Schleßwig nach dem Göttlichen Rechte / und insonderheit nach dem Gebot der Christlichen Liebe examiniret werden / würde dieselbe sich in einer so heßlichen Gestalt prælentiren / dafür ein jedweder frommer Christ sich entsetzen würde.

Causa quæ à delinquendo abstrahere debet generalis est Injustitia. Ad Injustitiam interdum & aliud accedit vitium, puta inhumanitas in propinquos, aut similia. Grot. 2. d. J. B. P. c. 20. n. 30.

Folget der Schluß / daß das Hertzogth. Schleßwig vi armata, nicht aber jure belli occupiret sey / noch einige effectus Juris

§. 43. Als nun aus diesen allen erscheinet / wie ein sehr grosser Unterscheid sey / bello materialiter sumpto, hoc est, vi armata, gewaltsamer Weise und mit gewapneter Hand etwas zu occupiren / und etwas Jure belli zu occupiren / so ist zwar das Hertzogthum Schleßwig nach der ersten Bedeutung / keines weges aber Jure belli occupiret wor-

worden: wiederum folget auch dieses aus obigen / daß / wenn gleich jetzt erwehntes Hertzogthum / den ungestandenen Fall gesetzet / Jure belli, secundum Jus gentium externum, occupiret wäre / da dennoch Jus internum und die Christl. Liebe demselben gäntzlich widerspricht / solches mit gutem Gewissen und mit wahrem Rechte nicht habe können occupiret / noch jemahls detiniret werden. Und Drittens / da erwiesen / daß diese Occupatio weder secundum Jus gentium externum, noch secundum Jus internum naturæ könne justificiret werden / keine effectus Juris bellici, weder quod ad impunitatem aut dominium putativum, am wenigsten aber / einen gnädigen GOtt / eine gerechtsame Sache und gutes Gewissen zu haben / hieraus entspriessen können.

bellici solcher Occupation zu statten kommen können.

Quæstio II.

§. 1.

Weil denn die Occupirung des Hertzogthums Schleßwig Gottorfischen Antheils solcher Gestalt bewandt / so wird GOttes und des Gewissens halber höchstnöthig seyn / die Eydesleistung wol zu erwegen / dazu die Schleßwig Gottorffische Bediente und Unterthanen seynd genöthiget worden: denn wie Ihre Königl. Majest. entschlossen waren / Ihre Hochfl. Durchl. Dero Antheils im Hertzogthum Schleßwig zu priviren / und Selbiges vor sich zu occupiren / seynd Ihre Hoheit die regierende Princessin genöthiget / nebst Dero Fräulein Töchtern (denn die Princen waren bey ihres Herrn Vat-

Was in dem H. Schleßwigwegen abgenöhtigten Eydlichen Reverses in facto vorgangen.

tern Durchl. zu Hamburg) die Residenz Gottorff zu verlassen/ und sich nach dem Witwenthum Husum zu begeben: als nun Ihre Königl. Majest. die Residenz eingenommen / seyn Commissarii überall in dem Hertzogthum Schleßwig herum gesandt/ welche auf Königl. Befehl die Eingesessene und Unterthanen dahin genöthiget haben / daß Sie Ihre Königl. Majest. vor ihren alleinigen Souverainen Landes-Herrn erkennen / Derselben treu / hold und gewärtig seyn wolten / und also der Pflicht / womit Ihrer Hochfürstl. Durchl. Sie verbunden/ gleichsam renunciiren und absagen müssen ; die Ritterschafft gedachten Hertzogthums ist auch nach Schleßwig citiret / hat gleich andern den Eyd unterschrieben und abgestattet / hat sich darauff nach dem Schlosse begeben/ und ist/ nachdem Sie zum Handkusse gelassen / von Ihrer Königl. Majest. stattlich tractiret worden: desgleichen haben die Städte thun/ und die Priesterschafft sich auch anheisig machen müssen/ vor Ihro Königl. Majest. als alleinigen Suverainen Landes-Herrn/ in der Kirchen zu beten/und Ihre Hochfürstl. Durchl. aus solchem Kirchen-Gebet zu schliessen. Wie sehr nun frommer und getreuer Bedienten und Unterthanen Hertzen und Gewissen bey dieser Zumuthung geängstet seyn / wie flehentlich Sie solche Verpflichtung depreciret / und um GOttes willen / Sie damit zu verschonen/ gebeten haben / so hat alles nichts verfangen / sondern man denenselben / die sich solches Eydes verwegern würden / gedrohet / so fort eine grosse Anzahl Militz ihnen übern Hals zu führen / und Sie von Haus und Hoff zu verjagen / daß/ wenn einer die hievon eingesandte Relationes liesst/ solches ohne Vergiessung der Thränen und Hertzbrechendem Leidwesen nicht thun kan. Dieses also werckstellig zu machen / ist unter andern Ihrer Königl. Majest.

Gene-

General-Superintendens Herr D. von Stöcken mit ausgesandt worden / welchem wie einige Prediger und andere ihre Gewissens-Angst zu erkennen geben / und ihm allerhand Objectiones gemachet haben / hat Er darauf gar keine Satisfaction thun können / sondern mit äusserster Temerität gesagt: die Sünde / die daran geschehe / wolte er auff sein Gewissen nehmen: und seynd dessen Gedancken hierüber offentlich gedrucket worden / führet aber solche lahme und kahle Argumenta an / die nicht einer Bohnen wehrt / und so beschaffen seyn / daß / weil Er ein gelehrter Mann und Doctor Theologiæ war / dieselbe calumniosè und wider Gewissen muß herfür gesuchet haben / Gestalt denn auch ein ander Theologus dieselbe solidissimè widerleget hat / und Beyderley unter folgendem Titul ans Tages-Liecht gekommen ist: Bedencken zweener vornehmer Theologorum über die denen Schleßwigischen Landständen / Bedienten / Unterthanen und Eingesessenen / angemuthete Eydesleistung. Es ist aber dieser Herr von Stöcken kurtz darauff aus dem Lande der Lebendigen vor den Tribunal des Richters der Lebendigen und der Todten abgefordert worden.

§. 2. Damit aber so wol Einfältige als andere Leute von dieser höchstangelegenen Sache desto besser urtheilen / und ihr Gewissen prüfen mögen / soll vors Erste mit wenigen angezeiget werden / was ein Eyd sey? Hernach / was ein Meineyd sey? Und alsdann soll die Eydes-Formul / dazu die Unterthanen des Hertzogthums Schleßwig sich verpflichten müssen / angefüget / und daraus einige Gewissens-Fragen vorgestellet werden.

Vorbereitung diese Eydesleistung zu examiniren.

§. 3. Der Eyd wird eigentlich zu GOtt gerichtet / um die Obern / Richter oder seinen Nechsten des Gehorsams / Treue / und Warheit vollkommen zu versichern / daß /

Was ein Eyd sey?

daß / wer einen Eyd zu GOtt schweret / in seinem Hertzen also GOTT anredet und betet: Allmächtiger / gerechter und allwissender GOTT / weil mein gnädigster Landes-Fürst und Herr eine eydliche Versicherung meiner Treue und Gehorsams von mir fodert / und aber weder im Himmel noch auf Erden etwas zu finden ist / welches über dich / O GOtt / seyn / und bey dem gewissere Versicherung gegeben werden kan / so ruffe ich deinen heiligen Namen an / daß du als ein allwissender GOtt weissest / und mein Gewissen allezeit überzeugen könnest / daß ich meinem gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn eine zuverlässige und unverbrüchliche Zusage meines Gehorsams und Treue gethan / und mich durch solche Verpflichtung dergestalt verbindlich gemacht habe / daß / wenn ich mich durch Furcht / Hoffnung / Geschencke / oder was menschlicher Sinn erdencken kan / hievon solte abwendig machen lassen / will ich in dein gerechtes Gericht verfallen seyn / mich als einen Verächter deines heiligen Namens / meiner Treulosigkeit halber / an Leib und Seele / zeitlich und ewig / wie ichs verdienet habe / zu straffen. Wer demnach einen Eyd schweret / und denselben treulich hält / der ehret und fürchtet GOtt / und betet ihn an / so daß Jusjurandum piè præstitum pars cultus divini ist.

Was ein Meineyd sey?

§. 4. Ein Meineyd bestehet darin / wenn Jemand dasselbe / was er GOtt zu Versicherung seiner Obrigkeit / Richters oder Nechsten geschworen hat / nicht hält / sondern wissentlich / vorsätzlich / oder aus Furcht davon abweichet: wobey dieses zu mercken ist / daß wer einen Meineyd gantz frey und vorsätzlich begehet / sich schwerer versündige / als der solches aus Furcht thut / unterdessen bleibets doch wahr / daß wer es aus Furcht thut / auch ein Meineydiger sey / weil er dasselbe / was er fürchtet / höher

als

als GOttes Gnade und seiner Seelen Seeligkeit hält. Denn ein Meineydiger thut gleich / wie die Juden bey Christo / daß Er GOtt gleichsam ins Angesicht speyet / und dasselbe mit Fäusten schläget / oder sagte also: Ob ich zwar wol weiß / und in meinem Gewissen mich überzeuget befinde / was ich zu Versicherung meines Nechsten dir / GOtt / geschworen habe / weil dennoch / wenn ich solches halten solte / mir daraus grosser Schade entstehen würde / so halt ich dich nicht mehr vor einen GOtt / der allmächtig / unendlich / gerecht und allwissend sey / sondern da du ein solcher GOtt bist / halte ich dennoch die Vermeidung des besorgenden Schadens / welcher entstehen würde / aus Beobachtung des Eydes / höher als deine Gnade und meiner Seelen Seligkeit. Provocire demnach wider mich deinen unendlichen Zorn und Rache / mich zeitlich und ewig an Leib und Seele zu verderben.

§. 5. Folget hierauf die Eydes-Formul / wozu die Einwohner der Stadt Schleßwig sich verpflichtet haben / mit welcher auch die eydliche Reverse übereinstimmen / woran die Ritterschafft / übrige Städte / Aemter und die Landschafft Eyderstätt sich verbinden müssen: Die Formul des eydlichen Reverses.

Wir Endesbenandte Einwohner der Stadt Schleßwig / Lollfuß und Friedrichsberg / thuen kund hiemit; Nachdemmahlen Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr / Krafft dero sub dato Rendsburg den 30. Maji 1684. ausgelassenen Patents / das Fürstl. vom Hertzogs Christian Albrechten / Durchl. zuvor besessene Antheil des Hertzogthums Schleßwig einzuziehen / und mit dem Ihrigen zuvereinigen für gut befunden / so geloben und verpflichten Wir uns hiemit und in Krafft dieses / daß Wir Ihre Königl.

Majest. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. für unsern alleinigen Souverainen Landes-Herrn erkennen und halten / Deroselben wie auch Dero rechtmässigen Erb-Successoren in der Regierung treu / hold und gewertig seyn / und alles das jenige thun und leisten wollen / was getreuen und gehorsamen Erb-Unterthanen ihrem Souverainen König und Landes-Herrn zu thun und zu leisten schuldig seynd So wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Wort. Uhrkundlich unserer eigenhändigen Unterschrifft. Geben Schleßwig den 9. Julii 1684.

Wie die Gottorffischen Bediente und Unterthanen solchen eydlichen Revers unterschrieben / haben sie wol gewust / daß Sie Ihrer Durchl. mit Eyde verpflichtet wäre / und solcher Eyd mit diesem Revers incompatibel wäre.

§. 6. Wie die Unterthanen des Hertzogthums Schleßwig diesen eydlichen Revers unterschrieben / und dadurch an Ihre Königl. Majest. allein sich eydlich verbunden / haben Sie wol gewust / daß / so viel die ungetheilte Unterthanen / Prälaten und Ritterschafft / belanget / dieselbe nicht weniger in Ihrer Hochfürstl. Durchl. als Ihrer Königl. Majest. Pflichten würcklich stunden; so viel die getheilte Unterthanen betrifft / daß Sie Ihrer Hochfürstl. Durchl. allein geschworen hatten / Deroselben treu / hold und gehorsam zu seyn / weswegen auch Ihrer viel wehmütig gebeten / mit einem solchem Eyde in ihr Gewissen nicht zu dringen / weil Selbiges überzeuget wäre / an Ihre Hochf. Drl. mit / oder allein eydlich verbunden zu seyn: und ob gleich nicht ein jedweder sein Gewissen genugsam mag geprüfet / und dessen Urtheil empfunden / oder aus allerhand zeitlichen Respecten geachtet haben / so hat dennoch ein jedweder vernünfftig schliessen können / daß der Eyd / welcher von Ihrer Königl. Majest. Herren Commissariis ist gefodert worden / mit der eydlichen Pflicht / damit Sie Ihrer Hochfürstl. Durchl. sich verbunden wusten / nicht zugleich bestehen könte / sondern gantz incompatibel

paribel sey; denn wer sich eydlich verbunden hat / nicht minder Ihrer Hochfürstl. Durchl. als Ihrer Königl. Majest. treu und gehorsam zu seyn / der kan sich an Ihre Königl. Majest. als alleinigen Souverainen Landes-Herrn mit gutem Gewissen nicht eydlich verbinden / und eben so wenig die Unterthanen / welche Ihrer Hochfürstl. Durchl. allein geschworen gehabt / zumahlen bey den Unterthanen nicht stehet / ihrem rechtmässigen Herrn den Kauff aufzusagen / und von der eydlichen Pflicht ihres Gefallens sich loß zu machen / denn wer einen Eyd schwöret / und dadurch seine Seele verbindet / der soll sein Wort nicht schwächen / sagt GOtt selber Num. 30. v. 3.

§. 7. Weil denn die Unterthanen des Hertzogthums Schleßwig Ihrer Hochfürstl. Durchl. vorhin schon mit eydlicher Pflicht verbunden gewesen / so haben sie unmüglich den von denen Königl. Herren Commissariis gefoderten Eyd mit gutem Gewissen abstatten können / es wäre denn Sache / daß gründlich und klar erwiesen werden könte / sie wären von der Verbindlichkeit des Ihrer Hochfürstl. Durchl. vorhin geleisteten Eydes gäntzlich und rechtmässiger Weise befreyet / daß Sie mit unverletzten Gewissen sich an einen andern Herrn eydlich verpflichten können. Ob nun gleich solches zu erweisen / gantz vergeblich / ja unmöglich seyn wird / so sollen dennoch einige Scheingründe und Rationes dubitandi angeführet werden / damit dieselbe / welche es nöthig haben / ihr Gewissen desto besser examiniren und informiren können.

Die Eydes-Pflicht / womit sie Ihrer Hochfürstl. Durchl. vorhin schon verbunden gewesen / ist nicht aufgehoben worden.

§. 8. Vors erste hat GOtt die Schleßwigische Unterthanen von dem Eyde / womit sie Ihrer Hochfürstl. Durchl. verbunden seyn / nicht loß gesprochen; denn ein Eyd / welcher zu GOtt geschworen wird / zu Versicherung eines Tertii, welcher Tertius in hypothesi Ihre Hochfl.

Nicht von GOtt.

Durchl. seyn/ wird gleichsam bey GOtt und dessen Warheit und Gerechtigkeit deponiret/welches Depositum von dem / der geschworen hat/ nicht mag zurücke gezogen/ noch die Verbindlichkeit aufgehoben werden / ohne des Tertii Willen und Consens / als zu dessen Versicherung GOtt dieses Depositum angenommen / und die Custodie über dessen unverbrüchliche Leistung/Vermöge seines heiligen Wesens / Warheit und Gerechtigkeit verschaffen / und darüber halten wil. Solte aber einige der Schleßwigischen Unterthanen der Meynung seyn / ob hätten Ihre Hoch-Fürstl. Drl. ihren Consens einiger massen hiezu gegeben/ so wären sie schuldig gewesen / solches vorher zu erweisen/ ehe sie auf falschen oder irrigen Wahn von ihrem geleistetem Eyde abgewichen wären. Damit sie aber desto eigendlicher erkennen mögen / was sie gethan / und wie sie sich præcipitiret haben / so soll erwiesen werden/

Nicht von Ihrer Hochfürstl. Durchl. Verbis.

§. 9. Vors ander/daß auch Ihre Hochfürstl. Durchl. Sie nicht von dem Bande des Ihr geleisteten Eydes loß gesprochen / oder erlassen haben / welches daraus ohnschwer zu schliessen ist / weil / wenn solches solte geschehen seyn / müste solche Befreyung von der eydlichen Pflicht verbis vel factis declariret worden seyn / daß es aber mit ausdrücklichen Worten nicht geschehen/sondern das Contrarium ihnen angedeutet worden/kan mit dürren Worten erwiesen werden / denn wie Ihre Königl. Majest. Dero Vorhaben wegen Privirung des Hertzogthums Schleßwig den 30. Maji Anno 1684. publiciret hatten / haben Ihre Hochfürstl. Durchl. demselben so fort den 7. Junii Anno 1684. durch ein offentlich publicirtes Gegen-Patent contradiciret / und sich folgender ausdrucklichen Worte und deutlichen Befehls ex jure per jusjurandum quæsito gebrauchet. Gebieten und befehlen auch hiemit

mit ernstlich allen und jeden Prälaten / Ritterschafft / Städten / und gesambten so wohl Geist- als Weltlichen Ständen / und insgemein allen Bedienten / Unterthanen und Einwohnern unsers Hertzogthums Schleßwig sambt und sonders / bey unser Fürstl. Ungnade / Verlust ihrer Haab und Güter / auch Privilegien / Freyheit und Gerechtigkeiten / daß sie solchem unter dem Königl. Namen publicirtem Patent keine Folge leisten / sondern in unsern als ihrer von GOtt fürgesetzten Obrigkeit so theuer abgestatteten Eyd und Pflichten verharren; und Krafft derselben / wie treuen Landständen und Unterthanen eignet und gebühret / sich gegen uns verhalten / und weder durch Bedrohung noch Versprechen sich davon abwendig machen lassen / und in Summa uns alles das jenige leisten / thun und verrichten sollen / was getreuen Landständen und Unterthanen zu leisten / zu thun und zu vernichten gebühret.

§. 10. Wolte aber Jemand hiegegen einwenden / daß zum wenigsten von Ihrer Hochfürstl. Durchl. Gütigkeit nicht zu præsumiren wäre / daß / da in Dero Unterthanen und Bediente mit der Eydesleistung so hart gedrungen worden / Sie von ihnen begehren solten / der Ihr geleisteten Eydespflicht zu inhæriren / und deswegen von Haus und Hoff sich ins bittere Elend vertreiben zu lassen? So wird hierauff geantwortet / daß zwar Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. aus angebohrner Liebe zu ihren Unterthanen / tieff zu Hertzen gehe / wenn sie also hart tractiret werden / daß aber hierin ein præsumtus Consensus solte können begründet werden / ob hätten Ihre Hochfürstl. Durchl. Dero Unterthanen ihrer Eydespflicht erlassen / solches gehet gar nicht an / weil mit ausdrücklichen Wor-

Auch haben die Unterthanē solches von Ihr. Hochf. Durchl. nicht præsumiren können.

ten das Contrarium anbefohlen worden / daß Sie in Ihrer Durchl. als ihrer von GOtt fürgesetzten Obrigkeit so theuer abgestatteten Eyd und Pflichten verharren sollen / und heisset es demnach allhie: Cum alia causa apparet, cessat conjectura voluntatis. Grot. 2. de J. B. P. c. 4. n. 5. in f.

Und kan auch solcher præsumptus Consensus so viel weniger Statt finden / weil dadurch Ihre Hochfürstl. Durchl. sich ihres Rechten einiger massen würden begeben haben / da Sie hingegen in Dero Patent sich mit diesen Worten deutlich vernehmen lassen: Diesem nach können wir nicht umhin / zu Behauptung unser von GOTT verliehenen und von unsern Fürstl. Vorfahren uns angestammeten Hoheiten / Regalien und Rechten wider die unter Königl. Majest. zu Dennemarck Namen unbefugt beschehene Einziehung unsers Hertzogthums Schleßwig zu protestiren / wie wir denn hiemit und in Krafft dieses quàm solennissimè und auff die beständigste Weise / als es immer seyn kan und mag / dawider protestiren / und unser von GOtt uns gegebenes und angestammetes Recht / Gerechtigkeiten und Hoheiten / an besagtem unserm Hertzogthum / mit allem was davon dependiret / reserviren und vorbehalten. So wenig nun Ihre Hochfürstl. Durchl. expresse oder tacitè in die Schmälerung oder den Verlust Ihrer Rechten und Regalien gehelen wollen / so wenig seynd Sie gemeynet gewesen / tacitè oder expresse Dero Consens zu Befreyung von der Ihro geleisteten Pflicht Dero Unterthanen zu ertheilen.

Noch Jemand sein Gewissen per erroneam vel dubiâ præ-

§. 11. Ferner werden auch diese Feygenblätter dasselbe / was hierin vorgangen / nicht bedecken / wenn Jemand sagen wolte / er hätte gäntzlich geglaubet / und nicht gezweif-

zweiffelt/ es würden Ihre Hochfürstl. Durchl. lieber geschehen lassen/ und tacitè consentiren in die Befreyung von der Ihr geleisteten Eydespflicht/ denn daß die Unterthanen in Gefahr von Meineyd/ oder Verlust ihrer Haabseligkeit verfallen solten? So wird hierauff geantwortet/ daß solche Befreyung von der eydlichen Pflicht sich nicht nach eines oder andern Unterthanen Opinion und Wahn/ noch was er in seinem Zweifel erwehlet habe/ justificiren lasse. Sive enim quis erronea, sive dubia conscientia quid agat, utrobique peccat, wie solches die Theologi Morales gründlich und wol deduciren. Denn hat Jemand aus irriger Meynung seinen Eyd gebrochen/ so hätten ihn sein Gewissen/ und Ihrer Hochf. Drl. ausdrücklicher Befehl/ schon eines bessern bedeuten und unterweisen können.

sumptionem dißfalls in Sicherheit stellen können.

Paria sunt scire, & scire debere. Gail. de Pac. publ. lib. 1. c. 1. n. 11.

Hat aber Jemand aus Zweiffel seinen Eyd verlassen/ so kan und soll ein jedweder vernünfftiger Mensch wissen/ daß man in Moralibus, insonderheit die der Seelen so gefährlich seyn/ allezeit opinionem tutiorem erwehlen/ und derselben folgen müsse.

In re magni momenti præferenda est pars tutior. Vasquez disp. 62. c. 4. n. 21.

Qui dubitat contemplative, debet judicio activo eligere partem tutiorem. Adrian. Pont. quæst. quodl. 2. Cui addatur Grot. 2. de J. B. P. c. 26. n. 4.

Wiewol kein Unterthan sich dergleichen Opinion, Persuasion oder Zweiffel hat machen können/ da Ihrer Hochfürstl. Drl. ausdrücklicher Befehl publiciret worden/ aus der Ihr so theuer geleisteten Pflicht nicht zu treten/ sondern darin zu verharren. Was aber im übrigen angeführet wird/ daß man von Ihrer Hochfürstl. Durchl.

Gütig-

Gütigkeit nicht præsumiren könne / ob solten Sie Dero Unterthanen in äusserste Ruin gerathen lassen / so ist solches in so weit wahr / daß Sie mit Dero guten Willen dergleichen nicht gerne sehen oder geschehen lassen werden; da aber dieses nicht von ihrem Willen / sondern eines andern unbefugter Gewalt herrühret / seyn sie nicht schuldig / der Unterthanen Wolfahrt halber Ihrer Fürstl. Fortun und Juribus zu præjudiciren / und durch Erlassung der eydlichen Pflicht / womit die Unterthanen Ihrer Durchl. verwandt / in den Verlust ihres Hertzogthums Schleßwig einiger massen zu bewilligen / und heisset es hie / was Christus sagt / der Jünger ist nicht besser denn sein Meister. Wenn demnach Ihre Hochfürstl. Durchl. von Land und Leuten verjaget / und von Dero Gemahlin und Kindern getrennet werden / so müssen die Unterthanen sich auch nicht befremden lassen / um ihres Gewissens willen zu leiden / das ist / lieber alles Böse über sich ergehen zu lassen / denn daß man an GOtt und seinem gnädigsten Herrn solte untreu werden / und einen theur geleisteten Eyd brechen. Denn die Obligatio, welche zwischen einem rechtmässigen Regenten und Unterthanen ist / verbindet die Unterthanen nicht allein / daß Sie Ihrer Herrschafft halber / wenn dieselbe mit Unrecht leydet und vergewaltiget wird / Schaden an ihrer Haabseligkeit geduldig zu leyden / sondern auch Leib und Leben bey Derselben / wenn es ihre Herrschafft erfordern solte / auffzusetzen.

Ihre Hochfl. Durchl. haben auch solche Eydespflicht nit auffgehaben Factis.

§. 12. Wie nun erwiesen / daß Ihre Hochfürstl. Drl. Dero Schleßwigischen Bediente und Unterthanen ihrer Eydespflicht Verbis nicht erlassen / so ist auch solches nicht geschehen Factis. Welches wie man gleichfalls der Einfältigen halber nur etwas deutlicher machen wil / so wird sich gebühren / daß / wer das Contrarium bejahen und sa-

gen

gen solte/ es hätten Jhre Hochfürstl. Durchl. verbis vel factis ihre Unterthanen von der Eydespflicht erlassen/ derselbe nach der alten Regul/ Affirmanti incumbit probatio, das onus probandi über sich nehme. Solche Declaration weiter darzuthun/ dienet zu wissen/ daß die Hertzoge zu Schleßwig und Holstein/ wenn Sie von den Unterthanen den Huldigungs-Eyd empfangen/ sich den Landständen und Unterthanen gewisser massen hinwieder eydlich zu verbinden pflegen: wie es nun geschehen kan/ daß/ wenn die Herrschafft ihren Eyd nicht hält/ und mit den Unterthanen dermassen übel umgehet/ daß Bellum subditorum in Superiores etwan statt findet/ dessen Requisita und termini habiles beym Grotio befindlich seyn/ lib. 1. de J. B. P. c. 4.

So wird talibus casibus & requisitis positis auch die Obligatio subditorum facto Imperantium aufgehoben/ und die Unterthanen alsdenn auch von der Eydespflicht befreyet; solches aber in hypothesi keines weges können erwiesen werden/ daß Jhre Hochfürstl. Durchl. wider Dero Pflicht mit Dero Unterthanen tyrannisch/ oder wie ihr offentlicher Feind/ gestalt Grotius solche terminos als habiles setzet/ solten umgangen seyn/ sondern sich gegen Sie je und alle wege als ein gnädiger/ gütiger Herr und Landes-Vatter erwiesen haben.

§. 13. Daferne auch jemand der Unterthanen vermeynen/ und aus dem alten Sprichwort/ Treu Herr/ Treu Knecht/ schliessen wolte/ daß/ wenn Er der Eydes-Pflicht unverruckt nachkommen solte/ Jhre Hochfürstl. Drl. Dero Unterthanen hingegen auch schützen müste/ damit ihnen ihre Treue und Gehorsam nicht zu Schaden käme: so dienet hierauff diese Antwort/ es werde gerne in thesi gestanden/ daß unter den Obrigkeiten und Dero Unter-

Auch absonderlich nicht hiemit/ daß Sie jetzo Dero Unterthanen contra einen Majorem nicht schützen können.

terthanē eine mutuelle Obligation sey/und jene diese wider alles Unrecht zu schützen regulariter verbundē seyen: Wañ aber die Obrigkeit per vim majorem hieran gehindert wird/ so ist sie entschuldiget/ und müssen die Unterthanen nichts desto weniger ihrer Eydespflicht nachkommen/ wie es denn auch in hypothesi Ihrer Hochfürstl. Durchl. an dem guten Willen nicht ermangelt/ über Ihre Bediente und Unterthanen die Hand zu halten/ solcher Wille auch zu dem Vermögen gelangen / und würcklich vollführet werden könte/ wenn Sie bey dem Ihrigen geruhig gelassen würden: da aber der eine Socius Regiminis dem andern alle Defenſions-Mittel benommen/ja Ihn gar von seinen Landen und Leuten vertrieben hat/ so müssen die Unterthanen mit ihrem gnädigsten Herrn gedulden / und nach wie vor demselben treu verbleiben/ wozu auch der Apostel vermahnet/ wenn Er saget ad Roman. c. 13. v. 5. Man solle der Obrigkeit unterthan/ oder treu und gehorsam seyn/ nicht allein propter iram, weil Sie das Schwerdt nicht umsonst trägt/ und den Ungehorsam rächen und straffen kan/ sondern auch propter conſcientiam, damit die Unterthanen ihr Gewissen nicht beschweren / und/ wenn etwa die Herrschafft per vim majorem solte unterdrucket/ und dahin gebracht seyn/ daß Sie das Schwerdt wider die untreue und ungehorsame Unterthanen nicht möchte brauchen können/ GOtt der HErr durch ihre Untreue und gebrochene Eydespflicht nicht bewogen werde/ Sie zeitlich und ewig zu straffen. Daher auch der Heyland vermahnet/ daß/ wenns auffs Gewissen ankommt/ ob man Selbiges verletzen könne oder nicht/ man nicht die fürchten solle/ die den Leib tödten können / sondern den/ welcher auch die Seele tödten kan. Da man aber erweisen wollen/ daß Ihre Hochfürstl. Durchl. Dero Schleß-

wigi-

wigische Unterthanen von dem Eydesbund facto nicht befreyet haben / hie aber eine Ratio dubitandi ab omissione defensionis, und also à non facto angeführet und widerleget worden / so wird kein auceps verborum etwas hieraus erhaschen / wenn Er nur eingedenck seyn will /

In moralibus jub facti is comprehendi etiam non facta. Grot. 2. de J. B. P. c. 4. n. 5. & c. 8. n. 10.

§. 14. Vors Dritte haben auch Ihre Kön. Majest. dieses Eydes Verbindlichkeit / womit die Schleßwigische Bediente und Unterthanen Ihrer Hochfürstl. Durchl. sich verpflichtet haben / nicht aufheben / noch sie davon befreyen können / weil Ihre Hochfürstl. Durchl. derselben rechtmässige und von GOtt ihnen vorgesetzte Obrigkeit seyn / welche aus Ihrer Bedienten und Unterthanen geleistetem Eyde ein Jus quæsitum erhalten haben / welches ohne Dero Willen oder Consens von niemanden mag geschwächet / viel weniger entzogen werden.

So haben auch Ihre Königl. Majest. weder solche Eydes-Pflicht / noch das Jus quæsitum, welches Ihre Hochfl. Durchl. vorlängst daraus erlanget / aufheben können / als König.

Si verba juris jurandi ita concepta sint, ut non ad Deum tantum, sed & ad hominem referantur, jus haut dubiè homini ex ipso juramento quæretur. Grot. 2. de J. B. P. c. 13. n. 14.

Autoritas, vinculum juramenti, vel ex toto per dispensationem, vel ex parte, per commutationem (quæ est vinculi ab una materia in aliam translatio) solvendi, nulli generi aut ordini hominum est concessa. Amel. lib. 4. de consc. c. 22. q. 11 §. 34.

§. 15. Zwar lieset man in göttlicher Schrifft / daß die Superiores, welche andere in ihrer Potestät haben / deren Eyde haben schwächen und aufheben können / als die Männer der Weiber / und die Vätter der Kinder / so lange diese nicht sui juris waren / und nach solchem Exempel können auch Könige und Herren der Unterthanen præjudicirliche Eyde aufheben / Num. 2. v. 30. Occupatio prima.

Die Ursache dessen ist / *quod actus inferiorum non plenè*

sunt in ipsorum potestate, sed ita ut à Superioribus dependeant. Itaque inferior, qua inferior, obstringere se non potuit, nisi quatenus superiori id placiturum esset. Thom. 2. secundæ qu. 89. art. 9.

Es werden aber Ihre Königl. Majest. allhie nicht zu considiren seyn/ als Superior potestate über Jh. Hoch-Fürstl. Durchl. wie das Wort Potestas hie zunehmen ist/ denn einmahl so seynd Ihre Kön. Majest. nicht Superior quod ad regimen in denen Hertzogthümern/ weil Dero Vorfahren vor sich und ihren Successoren sich obligat gemacht haben/ in denen Hertzogthümern als König nichts zu verschaffen: wenn demnach die Landsassen und Unterthanen Ihrer Königl. Majest. als Könige/ nicht unterworffen seynd/ vielweniger können Ihre Hochf. Durchl. Regiæ potestati als Inferior untergeben werden: und da gleich Ihre Königl. Majest. Jemandes Ihrer Unterthanen/ darüber Sie Superioritatem potestatis haben/ Eydkrafftloß machen wolten/ müste solches nach dem göttlichen Recht in continenti, an demselben Tage/ da der Eyd geleistet/ geschehen/ denn wenn ein solcher Superior schweiget von einem Tage zum andern/ so ist des Inferioris Eyd bündig/ und kan von dem Superiori nach solcher Zeit nicht unkräfftig gemacht werden. Num. c. 30. sub fin.

Occupatio altera.

§. 16. Solte aber Jemand sich dieses Argumenti dahin bedienen wollen/ daß/ weil Ihre Hochfürstl. Durchl. Dero Schleßwigischen Unterthanen Eyd/ welchen Sie Ihrer Königl. Majest. geschworen/ nicht so fort unkräfftig gemacht und aufgehoben/ derselbe seine vollkommene Verbindlichkeit erreichet/ desselben Eydes aber/ welchen Sie vorhin Ihr. Hochfürstl. Durchl. geschworen/ Pflicht hingegen erloschen seye: so ist hierauf zu antworten/ und zu wissen/ daß diese Consequentia, weil man in weit ungleichen

gleichen Terminis begriffen/ nicht angehe/ denn Jh. Hochfürstl. Durchl. seyn hie nicht allein zu considerirẽ als Superior über Ihre Unterthanen/ und deren Eyde in gewissen Fällen/ sondern auch daß die Unterthanen Jh. Hochfürstl. Durchl. sich vorhin zur Treue und Gehorsam eydlich verpflichtet haben: quo casu wenn ein ander Regent unbefugter Weise sie verpflichten wolte/ thut Er nichtige und vergebliche Dinge/ indem Er des ersten Eydes Verbindlichkeit aufzulösen nicht befugt/ und also der hernach de facto abgenöthigte Eyd von dem ersten und beständigen Eyde annulliret und gantz unkräfftig gemachet wird.

Juramentum posterius, contra juramentum, aut etiam promissionem antecedentem & honestam, non obligat; quia tale juramentum est planè, ex intrinseca sua natura, ex subpositâ promissione antecedente, illicitum. Amesius d. l. qu. 9. §. 29.

Dii ad honesta & justa, non ad turpia & injusta adhiberi amant. Dion. Halicarn. lib. 11.

Wenn demnach ein Eyd geleistet wird super re illicita, ist derselbe gantz krafftlos und unkündig/ wovon verschiedene Exempel und Zeugnüssen ex antiquitate der Gratianus zusammen getragen hat. c. 22. qu. 4.

Daß aber der von den Gottorffischen Bedienten und Unterthanen gefoderter Eyd super re illicita prætendiret sey/ ist aus dem vorgehenden klar zu ersehen/ und insonderheit daraus/ daß der von denen Königl. Commissarien abgenöthigter Eyd/ mit dem/ welcher Ihrer Hochfürstl. Durchl. vorhin geschworen/ gantz incompatibel sey/ und daher in casu perquam simili dieser Schluß gemachet worden:

Si unum juramentum, uni debitum, alteri præstatur, illicitum est: & eo non obstante, cui debetur, præstandum est. c. ea te credimus, 22. X. de jurej.

Und den ungestandenen Fall gesetzet / daß der abgenöhtigte Eyd von einiger Krafft und Verbindlichkeit seyn könte / so würde dennoch derselbe aus obangeführten Ursachen zu cassiren und aufzuheben seyn.

Movens bellum injustum compellitur restituere, quæ per violentiam occupavit, & eos absolvere, à quibus indebitè jusjurandum extorsit. c. sicut. 29. X. eod.

Occupatio tertia.

§. 17. Und ob gleich hiegegen aus dem Königl. Privations-Patent möchte eingewandt werden/es hätten sich Ihre Hochfürstl. Durchl. der Beneficien des Nordischen Friedens/folglich der Souverainität/ verlustig gemacht/ so wird hierauff geantwortet/Erstlich/ daß dergleichen zwar vorgegeben / aber nicht erwiesen sey / auch nunmer erwiesen werden könne. Vors Ander / wenn gleich Ihre Königl. Majest. solches zu erweisen einen Versuch thun wolten/so können Sie dennoch in eigner Sachen nicht Richter seyn: diesem nach kan man sano sensu gerne zugeben / daß Ihre Königl. Majest. Superior dignitate, und ein gekröntes Haupt seyn/ welchem Ihre Hochfürstl. Durchl. Dero geziemenden Respect willigst geben / aber Superior autoritate & jure regiminis seynd Sie über Ihre Hochf. Durchl. nicht / daß Dero Jura und Actus von Ihrer Kön. Maj. im geringsten mit Rechte könten geschwächet/oder wandelbar gemachet werden / zumahlen von Ihrer Königl. Maj. als Könige/ Ihre Hochfürstl. Durchl. im geringsten nicht dependiren/ daß Sie ihrer Unterthanen Eyde/ welche schon vor 20. Jahren geleistet / viel weniger Ihr. Hochf. Drl. actus oder Jus quæsitum schwächen oder brechen könten.

Auch nicht als Mit-Hertzog.

§. 18. Eben so wenig seynd Ihre Königl. Maj. befugt als Mit-Hertzog und Socius Regiminis Ih. Hochf. Drl. Jus quæsitum ex jurejurando subditorum aufzuheben/weil kein regierender Hertzog die geringste prærogativam vor dem

dem andern regierenden Herrn hat/und also der Eine nicht Superior, noch der Ander daselbst als Inferior kan gehalten werden / sondern die jetzige beyde regierende Landes-Herren im Schleßwigischen als Souveraine Hertzoge regieren / welchen Ritterschafft und gute Männer dieser Lande / und also beyden Theilen Rahts und Dienstes halber gleiche hoch verpflichtet seyn / und ihren Eyd beyden in gleicher Treu leisten sollen / wie solches in dem Erbverträge zwischen König Johannes und Hertzogen Friderich An. 1490. mit klaren Worten versehen/und durch beständige Observanz bestätiget ist.

§. 19. Endlich fraget sichs/ ob nicht Ihre Kön. Maj. Jure belli, vel alio, bemächtiget gewesen seyn / der Schleßwigischen Bedienten und Unterthanen Eydespflicht/womit Sie Jh. Hochf. Drl. verwandt / aufzuheben? Welche Frage mit gutem Grunde zu verneinen ist/ weil droben erwiesen / daß Ihre Hochf. Drl. aus dem Hertzogthum Schleßwig nicht bello, viel weniger Jure belli, sondern vi armata entsetzet seyn. l. 3. §. 2. & seqq. ff. de vi & vi arm.

Es wäre denn/ daß jemand solche vim armatam, Bellum impropriè & materialiter nennen wolte/ welche Improprietät dennoch billig zu vermeiden ist / exemplo veterum Jctorum, welche vim armatam in vorallegirtem Titul keines weges bellum nennen / daß also Dux Gottorpiensis nicht bello victus, sondern vi armata dejectus & oppressus um sein Hertzogthum Schleßwig gebracht ist: vielweniger seynd Ihre Hochf. Drl. Jure belli darum kommen/weil ex vi armata kein Belli jus, oder effectus juris bellici können gezogen werden / wie denn droben mit mehrern ausgeführet/ daß diese vis armata, weder secundum Jus gentium externum, noch Jus internum eigentlich Bellum, vielweniger

Auch nicht Jure belli vel alio justo titulo.

niger Justum bellum mag geneñet werden; und da es gleich ein Bellum secundum Jus gentium seyn möchte / nicht aber secundum Jus internum justum, würde solcher titulus belli zu Befriedigung des Gewissens im geringsten nicht dienen/noch einigen veri juris effectum wircken können.

Habent quidem bella publica autoritate suscepta aliquos effectus juris, (wovon droben gehandelt worden:) *sed non eo magis peccato vacant, nisi causa (justifica) subsit.* Grot. 2. de J. B. P. c. 1. n. 1. & lib. 2. c. 22. n. 3. Augustin. 4. de civ. Dei c. 6.

Und obgleich / ehe man Dähnischer Seiten zu dieser vim armatam geschritten / einige Conditiones Jh. Hochf. Durchl. vorgeschlagen seyn / dazu Sie sich resolviren sollen / und also diese vim armatam abwenden können/ so seyn dennoch dieselbe also beschaffen gewesen / wie droben mit mehrern angezeiget ist/ daß Sie nicht haben können angenommen werden / sondern nur die violenta Occupation des Hertzogthums Schleßwig vorzunehmen erdacht seyn/ daß man hie mit dem Livio wol recht sagen kan: Non certamen juris, sed vim quæsitam fuisse apparet.

Gleich nun die Occupation des Hertzogthums Schleßwig in Jure belli keines weges begründet werden kan/ so ist auch nicht abzusehen / woher man sonsten einigen andern Titul nehmen oder entleihen wolte / welcher justam occupandi causam geben könte; fals aber man einen andern Titul hiezu angeben wolte/ muß derselbe/ wie sich zu Recht gebühret/ erwiesen werden / dennes sonsten nur darauff ausfallen wird / Possideo; quia possideo.

Hierauf wird geschritten zu einigen Gewissens-Fragen oder Erinnerungen / und aus welcher Intention solches geschehe.

§. 20. Weil aber ein jedweder Christ ein Theologus, und einer des andern Prediger seyn soll / der ihn in Glaubens- und Gewissens-Sachen unterweise / erinnere/ und vermahne / so wird verhoffentlich niemanden Ursache gegeben werden / ein solches Scrutinium conscientiæ mit

rechte

rechte zu tadeln / welches bloß aus Christlicher Liebe / und nicht aus Temerität herrühret: sondern / da man nur die Gewissen zu rechter Erkäntnuß dessen / was zu Tage liegt / ermuntern / und von dem Unrecht wieder zu GOtt leiten und führen wil / wird solcher Intention halber nicht übel können gedeutet werden / wenn noch einige aus obiger Deduction fliessende Gewissens-Fragen oder Erinnerungen werden vorgestellet werden.

§. 21. Erstlich / werden alle dieselbe / welche den eydlichen Revers unterschrieben / fleissigst ersuchet / wol zu erwegen / ob Sie wol oder übel gethan und geschworen haben? Welche Gewissens-Prüfung / woferne sie recht geschehen soll / wolle sich niemand flattiren oder schmeicheln / sondern obige Rationes in der Furcht GOttes erwegen / damit Er zu Erkäntnus der Warheit desto besser gelangen möge. Können einige solche wol-begründete Argumenta finden / ihr Gewissen dißfalls zu beruhigen / stehet ihnen solches von Hertzen gerne zu gönnen; wie aber noch zur Zeit nicht zu begreiffen ist / woher dergleichen Argumenta werden können genommen werden / so seynd obangeführte Rationes so viel sorgfältiger zu überlegen / damit das Gewissen erleuchtet / und ohne Heucheley und irrigen Wahn desto eher zu Erkäntnuß der Warheit gebracht werde. Alius fortasse alium, ipsum se nemo deceperit, introspiciat modo conscientiam seque, quid mereatur, interroget. Wie man vor einigen Jahren dergleichen Gewissens-Frage examiniret hat / ist solches dem Dähnischen Seribenten als ridicul und superstitieus vorgekommen: aber diß seynd die rechten Wegweisere nicht / sondern Irrwische / denen mit dem Apostel wol mag zugeruffē werdē: Irret euch nit / GOtt lässet sich nicht spotten. Sie haben auch nebst obigen dieses zu bedencken / daß allem Ansehen nach Sie nicht

Was dieselbe / so den Königl. Revers unterschrieben / hiebey zu bedencken haben rationes conscientiæ.

allein darin des rechten Weges verfehlet seyn / indem Sie ihre Verpflichtung geändert / sondern auch solches wider Ihrer Hochfürstl. Durchl. Special-Verbott gethan haben / da es denn heisset:

Non simplex peccatum est, non solùm malum, sed etiam vetitum committere. Auguſt. de ver. relig. c. 6.

Solten aber einige in ihrem Gewissen sich überzeuget finden / daß der eydliche Revers mit dem Eyde / welchen Sie Ihrer Hochfürstl. Durchl. vorhin geschworen / incompatibel / und des ersten Eydes Verbindlichkeit bey vollen Kräfften verblieben sey / so daß niemand selbige aufheben können / und man dennoch wider ausdrucklichen und specialen Befehl Ihrer Hochfürstl. Durchl. den Revers unterschrieben hätte; so wolle ein jedweder solch Gewissens-Examen Christlich und wol aufnehmen / und also gebrauchen / daß Er die Mittel ergreiffe / wodurch Er bey GOtt und Ihrer Hochfürstl. Durchl. Aussöhnung finden möge.

Was die Herren Prediger / wegen unterschriebenen Reverses / und der öffentlichen Vorbitte / in ihrem Gewissen zu bedencken haben.

§. 22. Hernach belieben die Herren Prediger / da Sie solchen eydlichen Revers unterschrieben / und über das sich anheisig gemacht vor Ihre Königl. Maj. als alleinigen Souverainen Hertzogen zu Schleßwig offentlich zu bitten / bey sich wol zu überlegen / ob Sie ihr Gewissen frey und unverletzet oder beschwehret finden? denn so viel den eydlichen Revers betrifft / werden Sie nebst anderen / so denselben unterschrieben / alles dasselbe / was dißfalls bereits beygebracht / zu Prüfung ihres Gewissens sorgfältigst untersuchen / und dafür halten / daß / wenn dißfalls von ihnen mishandelt wäre / sie propter exemplum schwerer sich würden versündiget haben / c. cum quidam. X. de jurej.

Anlangend die offentliche Vorbitte in der Kirchen / so ermahnet der Apostel / daß wir bitten sollen für alle Menschen /

schen/ insonderheit vor die Königen und Obrigkeit/ 1. ad Timoth. 2. v. 1. & 2.

Wie kan nun hiemit bestehen/ wenn die Herren Prediger vor Ihre Königl. Majest. als alleinigen Souverainen Hertzogen zu Schleßwig bitten / Ihre Hochfürstl. Durchl. aber/ der Sie mit Eyd und Pflicht verbunden/ ausschliessen/ und eines höchst-præjudicirlichen Actus Ministri seyn/ nicht daß Sie vor Ihre Königl. Maj. bitten/ sondern daß Sie vor Ihre Königl. Maj. mit vorgedachter Restriction, und gefährlicher Exclusion Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. bitten: wie denn auch nicht genug ist/ wenn Jemand sagen wolte/ ich bitte auch vor Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Hause/ oder unter generalen oder verblühmten Worten auch offentlich/ denn/ wenn die Vorbitte nicht geschiehet/ wie es Rechtens und Herkommens/ hingegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. toties quoties durch das vorgeschriebene Formular des Gebets ein Præjudicium wil zugezogen werden/ und die Herren Prediger hierin ultra aras das Ministerium leisten/ so haben Sie sehr grosse Ursache/ auch ohne Flatterey zu erforschen/ ob und wie weit sie sich in foro conscientiæ schuldig oder unschuldig erkennen können.

§. 23. Weiter fraget sichs/ da es eine so erschreckliche und gefährliche Sache ist/ einen Krieg/ oder vielmehr in hypothesi eine solche vim armatam, wider Jemand vorzunehmen/ welcher das Jus internum gäntzlich widerspricht/ und noch weiter dieses hinzu kommt/ daß auf solche violente Occupation dergestalt mit den Eyden verfahren worden; ob nicht eines durch das andere aggraviret/ und das Gewissen mehr und mehr/ und überaus hoch beschweret werde? Hierauff wird ein wol-informirtes Gewissen von selbsten antworten können. Deut. c. 25. Amos. c. 1. v. 3. 6. 9.

Je mehr gesündiget wird/ je straffbarer mâ sich machet.

Quo plura sunt, in quæ incidimus delicta, hoc majorem pœnam commeremur. Grot. in annot. ad lib. 2. de J. B. P. c. 20. n. 30.

Die Uhrheber und Rahtgeber haben sich schwerer versündiget / als die Gottorffische Unterthanen.

§. 24. Dann so ist die Frage / daferne dieselbe / welche Ihrer Königl. Maj. als alleinigem Souverainen Hertzogen zu Schleßwig geschworen / und GOtt und Ihre Hochfürstl. Durchl. hiedurch solten beleidiget haben / Ob Selbige sich höher versündiget haben / oder die bösen Rahtgebere / welche hievon Authores seyn / und solches angegeben und befodert haben? Hierauff möchte die Antwort fast gleich fallen / derselben / so dem Pilato von Christo gethan / daß Pilatus / welcher mit Christo als ein ungerechter Richter umgieng / nicht könte unschuldig gehalten werden / jedoch dieselbe / welche den Heyland dem Pilato überantwortet hatten / schwerere Sünde auf sich geladen hätten. Johan. cap. 19. v. 14. Add. Gail. 1. de Pac. Publ. c. 1. n. 47.

Ob der Königl. Befehl die Königl. Herren Commissarien entschuldigen könne.

§. 25. Ferner fraget sich / Ob die Königl. Commissarii entschuldiget seyn können / daß / da die Unterthanen so fleißig die Eydesleistung depreciret / Sie dennoch ihre Ordre mit harter Bedrohung exsequiret haben / ob Sie gleich wissen sollen und können / daß Sie nicht allein unbefugte / sondern auch vergebliche und nichtige Dinge thun würden? Die Antwort wird sich befinden in der Apostel Geschicht c. 4. v. 19. & c. 5. v. 29. Daher auch / wenn Paulus vermahnet / daß die Kinder gehorsam seyn sollen ihren Eltern / in dem HErrn / c. Eph. 6. v. 1. leget Chrysostomus diese Worte / in Domino, also aus / in quibus Deum offensurus non es. Hieronymus leget gleichfalls diesen Text also aus:

Peccatum filiorum est, non obedire parentibus: sed quia poterant parentes aliquid imperare perversum, adjunxit, in Domino.

mino. Non omnibus imperiis parendum est. Sen. declam. 271. *Sæpe enim in ministerio crimen est.* Plin. lib. 3. Ep. 9. *Ubi nihil Dominus jubet eorum, quæ Deo improbantur, sequi & obsequi oportet, non ultra;* Chrysost. ad 1. Cor. 7. v. 24.

Illud quidem apud omnes bonos extra controversiam est; si quid Superiores imperent, naturali juri aut divinis præceptis contrarium, non esse faciendum quod jubent. Nam Apostoli cum dixerunt, Deo magis quam hominibus obediendum; ad certissimam provocarant regulam, omnium inscriptam mentibus, quam totidem ferme verbis apud Platonem reperias. Grot. 1. de J. B. P. c. 4. n. 1. Ames. lib. 4. de Conscient. c. 22. q. 12.

Gewissens-Erinnerüg an die Herren Prediger ihrer Zuhörer wegen.

§. 26. Da auch die Herren Prediger in dem Hertzogth. Schleßwig dafür halten solten/ oder ihnen gnugsam könte erwiesen werden/ daß die Schleßwig-Gottorffische Unterthanen an Jh. Hochfl. Drl. treulos geworden/ und von ihrer Eydes-Pflicht abgewichen wären/ wird auch dieses gefraget: Ob sie denselben im Beichtstul mit gutem Gewissen die Hände auflegen/ sie absolviren/ und zum H. Nachtmahl zulassen können? Ratio dubitandi ist diese/ daß/ wer in peccato mortali begriffen/darinn verharret/und nicht davon nachzulassen gedencket/ vielweniger rechtschaffene Busse thut/als mit welcher die beharrliche perseverantia in malo nicht bestehen kan/ derselbe machet sich gantz unfähig der Absolution und deß Nachtmahls; nun aber ist Perjurium nicht allein ein gemein mortale peccatum, sondern entweder eine species peccati in Spiritum S. oder das demselben sehr nahe kommt. Brentius in expos. Evang. Domin. Oculi.

Gewissens-Erinnerüg an die Herren Prediger ihrer eignē Person halber.

§. 27. Ja die Herren Prediger erforschen auch ihr eigen Gewissen/ ob sie ihr Amt/ wie es GOtt gefällt/ recht thun/ oder thun können/ so lange sie das præjudicirliche Gebet verlesen/ und wider ihr Gewissen hiemit Anlaß geben/ daß ihre Zuhörer desto weniger zur Erkäntnuß ihrer gebrochenen Eydespflicht gelangen können? Denn da ihnen billig solte vorgehalten werden wie gröblich sie sich versündiget haben/ wird ihnen ihre begangene Sünde nicht allein nicht vor Augen gestellet/ sondern sie mit Continuation deß præjudicirlichen Gebets in dem Bösen gestercket.

Qui desinit obviare, cum potest, consentit. Augustin.

Non perjuri soli, sed & qui conscii cum sint celant perjuria, criminis tenentur. Chrys. de Stat. 14.

Qui etiam ad leve peccatum inducit, peccat mortaliter. Osiand. Theol. Casual. p. 6. c. 3. qu. 14.

●caupatio. §. 28. Solten aber die Herren Prediger oder Schleßwig. Unterthanen einwenden / sie wären vi armata dergestalt umgeben und constringiret / wie eine von dem Feinde eroberte Stadt; gleichwie nun dieselbe dem Victori schweren / und alles thun muß / was derselbe erfordert / eben so wenig könten auch sie der Dänischen Potenz sich widersetzen? So wird hierauf geantwortet / erstlich / daß es gar nicht folge / wann die Unterthanen vi armata nicht widerstehen können / sie deswegen alles / was ihnen zugemuthet wird / mit unverletztem Gewissen thun können. Hernach so ist vor dißmal auch die Frage nicht de quibuslibet Invasoris actibus, wie weit die überwältigte Unterthanen denenselben möchten nachgeben können / oder nicht; sondern es wird vor ietzo in specie gefraget / Ob die Unterthanen von geschworner Treue ihres rechtmässigen Landes-Herrn absetzen / und einem unbefugten Invasori sich hingegen verpflichten können; welches beständig geläugnet wird. Drittens / so kan ein jedweder Unterthan auch dieses sicher schliessen / daß er seinem rechtmässigen Herrn in Gerechten fest anhangen / einem Invasori aber sich nicht ergeben müsse / zumalen je besser ihm deß Invasoris Unfug bekandt seyn wird. Vierdtens / wenn derselbe via facti immer wider solche Unterthanen verfahren / und diese der Gewalt nicht solten widerstehen können / so seyn sie vielmehr verbunden / mit Hinterlassung ihrer Haabseligkeit der Gewalt zu weichen / als an ihrem rechtmässigen Landes-Herrn ungehorsam oder untreu zu werden.

Subditi ab hoste extraneo per manifestam vim occupati, saltem non certi de legitimo titulo occupantis, non solùm non tenentur manere inter subditos & sub jurisdictione occupantis, si legitimus & notorius Dominus eos avocet, aut manere vetet: sed tenentur etiam cum damno fortunarum suarum emigrare, ne vota, arma, fortunas suas cogantur convertere adversus spoliatum Principem, aut legitimos Superiores: pro quibus, & non pro possidente corporaliter, in dubio negativo, seu non urgente manifesta causa negandi obsequium, juris præsumptio est. Et ab hac præsumptione dependet obligatio subditorum, ne

ulla

ulla ratione opitulentur Invasori adversus spoliatum legitimum Dominum, qui sine controversia proximè eos possidebat. Hülsem. Extens. Brev. Theol. c. 20. de Magistr. Polit. ejusq; Supplem. n. 10.

Wenn dieses Sentiment wol wird erwogen werden/können daraus viele gute und richtige Consequentien gezogen/ und ad hypothesin appliciret werden; denn sollen die Unterthanen wider ihren rechtmässigen aber mit Unrecht unterdruckten Herrn keine Hülffe thun/weder mit dem Gebet/ noch mit Gelde/noch sonsten/ sondern sollen viel lieber mit dem weissen Stabe davon gehen: wie viel weniger wird ihnen können erlaubet seyn/ wider eydliche Pflicht/ oder ihrer rechtmässigen Landes-Herrn zum Præjudiz zu handlen?

§. 29. Wenn dieses alles/wie es der Sachen Wichtigkeit und Nothdurfft erfordert/ Christlich und in der Furcht GOttes möchte erwogen werden/ von allen denen/ welche an Ihrer Hochfürstl. Drl. Oppression mit Raht oder That sich schuldig gemacht haben/so würden sie erkennen/wie übel sie Ihrer Kön. Maj. gerahten/in wie gefährlichen Zustand sie sich und andere gestürtzet haben/ und wie noch gefährlicher es seyn werde/ darinn zu verharren. Was vor einen Schluß hieraus zu machen haben dieselbe/ welche zu Ihrer Hochfürstl. Drchl. Oppression Raht oder Thatbeygetragen haben.

Nihil interest, utrum ipse peccatum admittas, an alium propter te admittere velis. Augustin.

§. 30. Was ist aber hie vor Raht? Kein besserer/ denn welchen GOtt selber prediget: Thut Busse/ rechtschaffene ernste Busse/ ad Rom. 2. v. 3. & 4. Man ruffe GOtt eifrig an um Vergebung der Sünde. Die Fürstl. Schleßwigische Unterthanen geleben demjenigen Eyd/ welchen sie Sr. Hochfürstl. Durchl. als ihrem rechtmässigen Landes-Fürsten und Herrn geschworen/ sonder sich an die jenige unbündige Eydsleistung/welche ihnen von Dennemarckischer Seiten wider das Gewissen aufgebürdet wird/zu kehren. Man gebe Dennemarckischer Seiten wieder/ und lasse Ihrer Hochfürstl. Durchl. was Ihr von GOtt und Rechts wegen zukommt/ und erstatte allen zugefügten Schaden. Wie denselben am besten könne gerathen seyn.

Peccatum enim non remittitur, nisi ablatum restituatur. Augustin. ep 54. ad Macedon.

Si res aliena, propter quam peccatum est, reddi possit, & non redditur, pœnitentia non agitur, sed simulatur. August. ep. 54.

Non differtur ultionis sententia, nisi reddantur universa. Hieron. ad Rustic.

Dar-

Darum auch dieses Requisitum gezehlet wird inter Remedia Conscientiæ reæ. Danh. Theol. Conscient. p. 1. sect. 2. art. 6. Kesler. in Theol. cas. p. 388.

Wenn aber solcher Raht nit solte angenommen werden?

§. 31. Wie aber / wenn dieser Raht verlachet / verspottet und verworffen? Hingegen Ihre Hochfl. Durchl. nur mehr und mehr verfolget / geschmähet / gelästert / und alle ersinnliche Mittel angewandt würden / Sie in der Oppression und Ruin zu vertieffen / und alle Steine im Weg zu legen / damit Sie ja nicht empor kommen möchten / und die solches also ausrichten und befördern / die grösseste Freude hieraus empfinden solten? Solches würde ja wol recht heissen / das Maaß der Sünden voll machen / und damit dasselbe auf sich laden / was der Apostel mit solchen Worten ausspricht / dafür ein Gottesfürchtiger Mensch billig erschrecken muß / ad Rom. c. 2. v. 6.

Hæc est summa delicti, nolle agnoscere, quem ignorare non possis. Cyprian. de idol. van

Die aber solche wohl-gemeinte und Christliche Ermahnung verwerffen / und nicht leiden können / sollen wissen / daß man denenselben / welchen solch Gewissens-Examen / Amts halber / eigentlich obliget / gerne diese und andere Erinnerungen überlassen hätte; weil aber hierinn grosser Mangel gespüret worden / und es nicht in der Willkühr bestehet / solche Ermahnung zu thun / oder zu unterlassen / sondern ein jedweder Mensch Jure naturæ, und ein Christ dazu aus Christlicher Liebe verbunden ist. Ames. lib. 5. de Consc. c. 9. qu. 3.

So mag man einem solchen Menschen / der solche Seelen-Cure übel empfinden wolte / folgendes vorhalten:

Si quis Medicum rideat optimè secantem, ac sic opitulantem ægro corporis membro; deinde ei dicat, quis te constituit Medicum, quis secare præcepit? Ars, mi bone vir, & morbus tuus. Chrys. 2. ad Corinth. c. 7. v. 13.